

Nationaler Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Österreich 2022 – 2026



Impressum

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaber unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Ämter der Landesregierungen und des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Autorinnen/Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen/Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz

Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Hofgasse 15, 8010 Graz

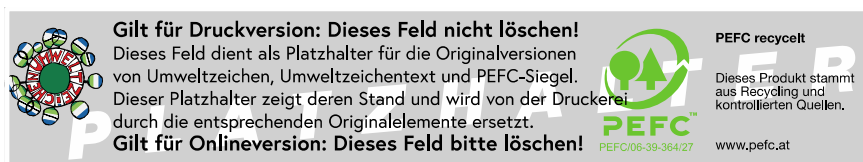
Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Magistrat der Stadt Wien, Wiener Stadtgärten, Johannesgasse 35, 1030 Wien

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien

Der Nationale Aktionsplan wurde vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) und vom gemeinsamen Ländervertreter koordiniert. Die Erarbeitung der fachlichen Inputs erfolgte in Arbeitsgruppensitzungen durch Bundesdienststellen, Bundesländer, gesetzlichen Interessensvertretungen und Stakeholdern.



Wien, 2021.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	6
Einleitung.....	7
Projektablauf	7
1 Aus-, Fort- und Weiterbildung	11
1.1 Allgemeines.....	11
1.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwenderinnen und Verwender, Vertreiberinnen und Vertreiber sowie und Beraterinnen und Berater	12
1.2.1 Ausgangssituation	12
1.3 Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne	13
1.4 Maßnahmen.....	14
2 Information und Sensibilisierung	15
2.1 Ausgangssituation	15
2.1.1 Information und Sensibilisierung für die Öffentlichkeit und nicht-berufliche Verwenderinnen und Verwender	15
2.2 Information und Sensibilisierung beruflicher Verwenderinnen und Verwender, Vertreiberinnen und Vertreiber, Beraterinnen und Berater	17
2.3 Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne	17
2.4 Maßnahmen.....	18
3 Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten	19
3.1 Ausgangssituation	19
3.2 Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne	21
3.3 Maßnahmen.....	21
4 Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers	25
4.1 Ausgangssituation.....	25
4.1.1 Gewässerzustand	25
4.1.2 Überwachung.....	26
4.1.3 Bestehende Regelungen, Förderprogramme und Beratung	27
4.2 Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne	30
4.3 Maßnahmen.....	31
5 Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	34
5.1 Ausgangssituation	34

5.1.1	Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.....	34
5.1.2	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräte	34
5.1.3	Warndienst	36
5.1.4	Agrar-Umweltprogramm (ÖPUL).....	37
5.1.5	Initiativen mit dem Ziel der Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	39
5.1.6	Bestimmte Gebiete	39
5.2	Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne	42
5.3	Maßnahmen.....	43
6 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten ..		45
6.1	Allgemeines.....	45
6.2	Ausgangssituation.....	45
6.2.1	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.....	45
6.2.2	Varianten der Pflanzenschutzmittelzulassung	46
6.2.3	Pflanzenschutzmittel für berufliche Verwenderinnen und Verwender und andere Verwenderinnen und Verwender	47
6.2.4	Länderspezifische Regelungen zur Verwendung.....	47
6.2.5	Spritzen oder Sprühen aus Luftfahrzeugen	48
6.2.6	Verwendungsbestimmungen.....	48
6.2.7	Lagerung und Entsorgung	49
6.2.8	Pflanzenschutzgeräte.....	49
6.2.9	Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	50
6.3	Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne	50
6.4	Maßnahmen.....	51
7 Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes.....		53
7.1	Ausgangssituation.....	53
7.1.1	Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes	54
7.1.2	Ökologische/biologische Produktion	55
7.1.3	Warndienst	55
7.1.4	Kulturpflanzen- bzw. sektorenspezifische Leitlinien	57
7.1.5	Aus-, Fort- und Weiterbildung	59
7.1.6	Agrar-Umweltprogramm (ÖPUL).....	60
7.1.7	Strategieprozess „Zukunft Pflanzenbau“	61
7.1.8	Forschung.....	62
7.1.9	Amtliche Kontrollen beruflicher Verwenderinnen und Verwender	62
7.2	Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne	63
7.3	Maßnahmen.....	64

8 Risikoindikatoren	70
8.1 Ausgangssituation.....	70
8.1.1 Harmonisierte Risikoindikatoren	70
8.1.2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen mit geringem Risiko	74
8.1.3 Substitutionskandidaten.....	74
8.2 Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne	75
8.3 Maßnahmen.....	75
8.4 Allgemeine Indikatoren	77

Abkürzungsverzeichnis

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AMA	Agrarmarkt Austria
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BLT	Bundesanstalt für Landtechnik
BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
EG	Europäische Gemeinschaft
EIP	Europäische Innovationspartnerschaft
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GW	Grundwasser
GZÜV	Gewässerzustandsüberwachungsverordnung
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
ISO	Internationale Organisation für Normung
LGBl.	Landesgesetzblatt
LK	Landwirtschaftskammer(n)
NGP	Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan
Nr.	Nummer
OG	Oberflächengewässer
ÖAIP	Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
PSM	Pflanzenschutzmittel
QZV	Qualitätszielverordnung
RL	Richtlinie
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (inkl. Bauern)
TWV	Trinkwasserverordnung
UBA	Umweltbundesamt
UBB	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
UQN	Umweltqualitätsnormen
VIZ	Vergiftungsinformationszentrale
VO	Verordnung
WRG	Wasserrechtsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Einleitung

Die Erstellung des Nationalen Aktionsplans erfolgte auf Grundlage der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/128/EG erlassen die Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne, in denen ihre quantitativen Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt werden und mit denen die Entwicklung und Einführung des Integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren gefördert werden, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pestiziden zu verringern.

Auf Grund der österreichischen Bundesverfassung obliegt im Pflanzenschutzmittelbereich die Regelung der Zulassung und des Inverkehrbringens sowie die Gesetzgebung und Vollziehung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Bereich des Forstwesens dem Bund. Den neun Bundesländern obliegt die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in allen anderen Bereichen, insbesondere jenem der Landwirtschaft.

Zum Zweck der Erstellung des Aktionsplanes wurden die einzelnen Kapitel mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Bundesländer, den gesetzlichen Interessensvertretungen sowie Stakeholdern gemeinsam verfasst. Durch diese Vorgehensweise konnte ein bundesweit einheitlicher Nationaler Aktionsplan geschaffen werden.

Projektablauf

Der Nationale Aktionsplan wurde vom [Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus \(BMLRT\)](#) und vom gemeinsamen Ländervertreter koordiniert. Die Überprüfung und Überarbeitung der einzelnen Kapitel erfolgte durch acht Arbeitsgruppen, in denen Vertreterinnen und Vertreter von Bundesdienststellen, der Bundesländer, gesetzlichen Interessensvertretungen und Stakeholdern mitwirkten. Die fachliche und wissenschaftsbaasierte Koordinierung und Abstimmung innerhalb der Gruppen wurde von Arbeitsgruppenleiterinnen und -leitern wahrgenommen.

Arbeitsgruppen:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung
Leitung: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft
- Information und Sensibilisierung
Leitung: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Abteilung Pflanzenproduktion
- Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten
Leitung: Bundesamt für Landtechnik, Prüfung - Traktoren und Landmaschinen
- Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers
Leitung: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abteilung I/2, Nationale und Internationale Wasserwirtschaft
- Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
Leitung: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Abteilung Pflanzenproduktion
- Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten
Leitung: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft
- Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes
Leitung: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abteilung II/5, Pflanzliche Produkte
- Risikoindikatoren
Leitung: Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, GmbH, Institut für Pflanzenschutzmittel

Für jedes Kapitel standen Arbeitsdokumente zur Verfügung, die vom BMLRT, dem gemeinsamen Ländervertreter bzw. den Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgruppen erarbeitet wurden. Diese Arbeitsdokumente wiesen auf die Empfehlungen sowie Feststellungen und Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission über den Bericht über ein Audit in Österreich (26. Februar bis 7. März 2019) „Bewertung der Umsetzung von

Maßnahmen im Hinblick auf die nachhaltige Verwendung von Pestiziden“ ([DG\(SANTE\) 2019-6721](#)) hin.

Ebenso beinhalteten die Arbeitsdokumente Hinweise auf die Aktivitäten auf EU-Ebene, wie auf

- den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes „Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken“ ([05/2020](#)), auf
- den Bericht der Europäischen Kommission über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ([COM\(2020\) 204 final](#)) und
- die EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ([COM\(2020\) 381 final](#)) sowie
- die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ([COM\(2020\) 380 final](#)).

Ziel der Überprüfung und Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans war es die Empfehlungen und Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission sowie des Europäischen Rechnungshofes zu beachten, die beim Audit im Jahr 2019 festgestellten Mängel zu beheben und Maßnahmen der EU-Strategien zu berücksichtigen.

Der Projektablauf ist in nachfolgender Prozessskizze dargestellt.

2020

1. Quartal → 2. Quartal → 3. Quartal → 4. Quartal



2021

1. Quartal → 2. Quartal → 3. Quartal → 4. Quartal



1 Aus-, Fort- und Weiterbildung

1.1 Allgemeines

Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß unter Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips verwendet werden. Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben dabei die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden anzuwenden.

Ausreichende Sachkunde im Pflanzenschutz ist Grundvoraussetzung für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen integrierter Pflanzenschutzverfahren. Daher ist die Sachkunde bei beruflichen Verwenderinnen und Verwendern, Vertreiberinnen und Vertreibern sowie Beraterinnen und Beratern durch eine ausreichende Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sichern.

Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Personen verkauft werden, die im Besitz einer Bescheinigung nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/128/EG sind. Verkaufende müssen über eine entsprechende Ausbildung als Vertreibende verfügen.

Auf Grund der österreichischen Bundesverfassung obliegt im Pflanzenschutzmittelbereich die Regelung der Zulassung und des Inverkehrbringens sowie die Gesetzgebung und Vollziehung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Bereich des Forstwesens dem Bund. Den neun Bundesländern obliegt die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in allen anderen Bereichen, insbesondere jenem der Landwirtschaft. Der Bereich des Vertriebs, der Verwendung sowie der Beratung in Bezug auf Pflanzenschutzmittel, inklusive der Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem damit verbundenen Bescheinigungssystem, dem Ausstellungsprozedere sowie der Entzug der Bescheinigung, ist sowohl im Bundes- und als auch im Landesrecht geregelt.

1.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwenderinnen und Verwender, Vertreiberinnen und Vertreiber sowie und Beraterinnen und Berater

1.2.1 Ausgangssituation

Die Themen der verpflichtenden Aus-, Fort- und Weiterbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG im Rahmen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wurden in Österreich unter Berücksichtigung regionalspezifischer Schwerpunkte umgesetzt. Der erstmalige Fortbildungskurs umfasst für berufliche Verwenderinnen und Verwender sowie Beraterinnen und Berater je nach Vorbildung zwischen 8 und 20 Unterrichtseinheiten. Unter Berücksichtigung sektoren- und regionalspezifischer Gegebenheiten besteht die Weiterbildung aus mindestens 5 Unterrichtseinheiten. Teilweise besteht auch die Möglichkeit durch Teilnahme an für den Pflanzenschutzmittelbereich relevanten Fachveranstaltungen gewisse Stundenanzahlen als Weiterbildung anerkennen zu lassen, sofern die Inhalte den fachlichen Voraussetzungen entsprechen.

Für Vertreibende wurde ein bundesweit einheitliches Aus-, Fort- und Weiterbildungssystem aufgebaut, das für die erstmalige Ausbildung 16 Stunden und die Weiterbildung 8 Stunden vorsieht.

Von den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird nach erfolgter Aus-, bzw. Fort- und Weiterbildung eine Bescheinigung im Scheckkartenformat ausgestellt bzw. verlängert. Diese gilt als Nachweis im Sinne des Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/128/EG und wird wechselseitig in Österreich anerkannt.

Zuständige Stellen für die Ausstellung sind:

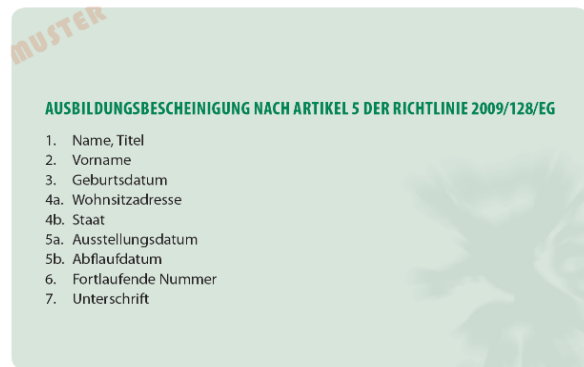
- das [Bundesamt für Ernährungssicherheit](#) für Vertreiberinnen und Vertreiber
- die Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden und Landwirtschaftskammern für berufliche Verwenderinnen und Verwender sowie Beraterinnen und Berater

Muster eines Sachkundeausweises des Bundeslandes Steiermark (die Ausweise der anderen Bundesländer entsprechen im Wesentlichen diesem Muster):

Vorderseite:



Rückseite:



1.3 Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Zielvorgabe	Erreichung
1. Zugang zu Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle beruflichen Verwenderinnen und Verwender, Vertreibende sowie Beraterinnen und Berater	100 %	jährlich
2. Zugang zu Onlineangeboten der Aus-, Fort- und Weiterbildungskurse für berufliche Verwenderinnen und Verwender, Vertreibende sowie Beraterinnen und Berater	100 %	jährlich
3. Kriterienkatalog zur Anrechenbarkeit relevanter Fachveranstaltungen	100 %	2025
4. Aktuelle Schulungsinhalte entsprechen dem wissenschaftlichen und technischem Fortschritt	50 %	alle drei Jahre

1.4 Maßnahmen

Zu Ziel 1. und 2.:

Ausbau und Aufrechterhaltung eines ausreichenden Aus- und Fortbildungsangebotes sowie Ausbau des Weiterbildungssystems mit einem möglichst breiten fachspezifischen Angebot unter Berücksichtigung der sektoren- und regionalspezifischen Besonderheiten sowie der Verfügbarkeit der jeweiligen Kurse als Online-Angebote. Insbesondere für Sektoren außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion (z.B. Kommunalbereich, Grünraumgestaltung, etc.) soll ein entsprechendes Bildungsangebot mit besonderer Bedachtnahme alternativer Pflanzenschutzmethoden erarbeitet werden.

Zu Ziel 3.:

Damit die Gewährleistung einer transparenten und relativ einheitlichen Bewertung von relevanten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gegeben ist, sind von den zuständigen Stellen Kriterienkataloge zur Anrechenbarkeit dieser Fachveranstaltungen zu erstellen.

Zu Ziel 4.:

Die Anpassung der Schulungsinhalte an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ist als dynamischer Prozess über die laufenden Bildungsaisonen durchzuführen und im Rahmen der Aus- Fort- und Weiterbildung stets zu berücksichtigen.

2 Information und Sensibilisierung

2.1 Ausgangssituation

2.1.1 Information und Sensibilisierung für die Öffentlichkeit und nicht-berufliche Verwenderinnen und Verwender

In Publikationen werden von verschiedenen Institutionen (z.B. BAES, UBA, VIZ, AUVA, SVS, LK, pädagogische Institutionen) für die Öffentlichkeit umfassende Informationen über Pflanzenschutzmittel, insbesondere über die Risiken und möglichen Auswirkungen ihrer Verwendung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Strategie „[Zukunft Pflanzenbau](#)“ findet ein laufender Diskussionsprozess statt, bei dem alle relevanten Stakeholder im Bereich Pflanzenbau – Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel, Prüfstellen, Interessensgemeinschaften, Nicht-Regierungs-Organisationen, Industrie und Wissenschaft – vertreten sind. Ziel ist es, zeitgemäße Lösungen für den gesamten Pflanzenbau zu erarbeiten und gleichermaßen die Sicherheit für Bäuerinnen und Bauern, Konsumentinnen und Konsumenten und Umwelt zu garantieren.

In einem breit angelegten Konsultationsprozess unter Beteiligung zahlreicher Stakeholder und relevanter Fachkreise wurden Maßnahmenvorschläge zu den zukünftigen Problemstellungen erarbeitet. Vertreten waren Organisationen aus den Bereichen Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel, Prüfstellen, Interessensgemeinschaften, Nicht-Regierungs-Organisationen, Industrie und Wissenschaft. Die Ergebnisse können unter [Zukunft Pflanzenbau \(ages.at\)](#) entnommen werden.

Als Maßnahmen wurden unter anderem der [Warndienst](#) (siehe Punkt 5.1.3.) neu konzipiert und den modernen Anforderungen angepasst. Weiteres wurde beispielsweise der Bereich Pflanzenbau als Schwerpunkt in das Forschungsprogramm des [BMLRT](#) aufgenommen und Innovationsprojekte zu spezifischen Schädlingen wie Maiswurzelbohrer und Drahtwurm ins Leben gerufen. Das Projekt „[KLIMAFIT](#)“, welches sich mit der Züchtung trockenheitsresistenter und hitzetoleranter Sorten beschäftigt, wurde ebenfalls gestartet sowie die Weiterentwicklung von Versicherungssystemen oder die Erarbeitung einer Eiweißstrategie.

Um einen Fach- und Meinungsaustausch zu den verschiedensten Themen und Problemstellungen im Pflanzenbau und Pflanzenschutz zu ermöglichen, wurde 2015 ein „[Runder](#)

Tisch“ in der [AGES](#) eingerichtet, welcher mehrmals pro Jahr stattfindet und sich mit den aktuellsten Fragestellungen unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder auseinandersetzt.

Auf Grund der gesetzlich nicht erforderlichen Sachkunde für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für nicht-berufliche Verwenderinnen und Verwender im Haus- und Kleingartenbereich wurden spezifische Anforderungen für die Zulassung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln in diesem Bereich festgelegt. Zu diesen Anforderungen gehören besonders die Eignung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Verpackungsart und -größe. Darüber hinaus ist der Bezug solcher Produkte nur über geschultes Personal bei der Abgabestelle zulässig, wodurch einschlägige Beratung, Information und Sensibilisierung in diesem Sektor erleichtert wurde. Im Zuge der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Verwenderinnen und Verwender ist ein Merkblatt auszuhändigen, das wichtige Informationen zur sicheren Verwendung enthält. Damit erhalten nicht-berufliche Verwenderinnen und Verwender ausreichende Informationen und werden im Hinblick auf die sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sensibilisiert.

Beispielsweise können hier genannt werden:

[News - Land Kärnten \(ktn.gv.at\)](#)

[Bestaeuber.Leben. Broschuere Land Tirol 2020.pdf](#)

Die Bereitstellung von Informationen zu geeigneten Pflanzenschutzverfahren ist ebenso wesentlich für die Reduktion der Risiken im Haus- und Kleingartenbereich. In allen Bundesländern stehen Schulungsangebote und Informationsquellen (z.B. [www.wien.gv.at](#), [www.oegg.or.at](#), [www.umweltberatung.at](#), [www.garten-bienen.at](#), [www.naturimgarten.at](#)) der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung.

2.2 Information und Sensibilisierung beruflicher Verwenderinnen und Verwender, Vertreiberinnen und Vertreiber, Beraterinnen und Berater

Die Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG betreffend die nachhaltige Verwendung von Pestiziden durch berufliche Verwenderinnen und Verwender sind in Österreich umgesetzt. Ein umfassendes Beratungs- und Schulungsangebot für diese Zielgruppe ist eingerichtet (siehe Kapitel 1). Zusätzlich werden Aus-, Fort- und Weiterbildungen speziell für den nicht-landwirtschaftlichen Bereich wie beispielsweise auf Kommunalebene und Grünraumgestaltung angeboten, die verstärkt auf die Substitution von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen eingehen. Hiermit soll speziell in Bereichen, die in keiner unmittelbaren Produktion stehen, eine Minimierung potenzieller Risiken erreicht werden.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit dem Themenbereich Pflanzenschutz sind auf zahlreichen Webseiten des Bundes und der Länder, gesetzlicher Interessensvertretungen, von Verbänden und Vereinen aufbereitet. Beispielsweise:

www.bmlrt.gv.at

www.baes.gv.at/baes

www.lkoe.at

www.warndienst.at

www.ages.at

www.rebschutzdienst.at

2.3 Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Für berufliche Verwenderinnen und Verwender, Vertreiberinnen und Vertreiber sowie Beraterinnen und Berater steht bereits ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung. Weitere Ziele und Maßnahmen für diese Personen wurden in den Kapiteln 1 - 8 formuliert. Die nachstehend angeführten Ziele und Maßnahmen beziehen sich daher auf die Öffentlichkeit sowie die nicht-beruflichen Verwenderinnen und Verwender.

Ziele	Zielvorgabe	Erreichung
1. Zugang zu einer zentralen Linksammlung zu Informationsquellen betreffend Pflanzenschutzmittel	100 %	2023
2. Steigerung der jährlichen Zugriffszahlen auf die zentrale Linksammlung zum Thema Pflanzenschutzmittel	1.500 monatlich	2024
3. Koordinierter Informationsaustausch zwischen Stakeholdern	2x jährlich	laufend

2.4 Maßnahmen

Zu den Zielen 1. und 2.:

Der Öffentlichkeit sollen objektive Informationen über Pflanzenschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, um Informationsdefizite zu überwinden. Insbesondere sollen der wirtschaftliche, ökologische und soziale Nutzen des Pflanzenschutzes sowie die Risiken und möglichen Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt dargestellt werden. Daher soll eine zentrale Linksammlung zu dem breiten im Internet verfügbaren Informationsangebot angelegt werden. Dieses soll das Spektrum von behördlichen Informationsquellen bis hin zu privaten Ressourcen umfassen. Durch verstärkte Erwähnung in diversen Kanälen (z.B. Informationskanäle auf Kommunalebene) soll eine entsprechende Bekanntheit sowie darauf aufbauend Zugriffe gefördert werden.

Zu Ziel 3.:

Der konstruktive Austausch zwischen den verschiedenen Stakeholdern soll weiterhin gewährleistet sein. Daher wird das Forum „[Runder Tisch](#)“ Pflanzenbau zu aktuellen Themen im Zusammenhang mit dem integrierten Pflanzenschutz auch weiterhin stattfinden. Die Ergebnisse des Prozesses sollen der Öffentlichkeit – wie schon bisher – online zugänglich gemacht werden.

3 Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten

3.1 Ausgangssituation

Die Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG betreffend die Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten und die Einführung eines Bescheinigungssystems (zur Überprüfung der Kontrolle) wurden in Österreich in den einschlägigen pflanzenschutzmittelrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer und den dazu erlassenen Verordnungen geregelt.

Die Festlegung der Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten ist auf Grundlage des Anhangs II der Richtlinie 2009/128/EG erfolgt. Die Anforderungen für die Anerkennung von Werkstätten (Kontrollstellen) zur Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten, das Muster der Überprüfungsplakette (Kontrollplakette) und die Inhalte der Überprüfungsberichte (Kontrollberichte) sind festgelegt worden.

Muster einer Prüfplakette des Bundeslandes Niederösterreich (die Plaketten der anderen Bundesländer entsprechen im Wesentlichen diesem Muster):

Überprüftes Pflanzenschutzgerät
gemäß RL 2009/128/EG

nächste Überprüfung fällig:

○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027		
○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○

Register-Nr. der autorisierten Werkstätte: Landescode und Fortlaufende Nr.:
AT-NOE-000000

Die Pflicht zur Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten umfasst alle Gerätetypen, einschließlich Beiz-, Streich- und Granulatstreugeräte. Ausgenommen von der Überprüfungspflicht sind lediglich handgehaltene sowie schulter- und rücentragbare Pflanzenschutzgeräte sowie Geräte und Vorrichtungen zur ausschließlichen Ausbringung von Nützlingen. Diese Geräte müssen von den beruflichen Verwenderinnen und Verwendern regelmäßig gewartet werden.

Gültige Bescheinigungen über eine Überprüfung (Kontrolle) der verschiedenen Prüfstellen Österreichs, anderer EU-Mitgliedstaaten und von EWR-Mitgliedsstaaten werden in Österreich anerkannt.

Die Schulung des Personals der anerkannten Werkstätten (Kontrollstellen) erfolgt durch die [Bildungswerkstatt Mold](#) und dem [Verein Fachgruppe Technik e.V.](#) in Zusammenarbeit mit der [Bundesanstalt für Landtechnik](#) (BLT).

Die Kontrollkriterien für die Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten wurden österreichweit einheitlich festgelegt. Sie umfassen alle Arten von Gerätetypen und entsprechen, soweit verfügbar, den relevanten Normen ISO 16122 bzw. den Leitlinien des Julius-Kühn-Instituts (JKI).

Neben der behördlichen Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten beurteilt die [Österreichische Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz](#) (ÖAIP) Pflanzenschutzgerätetypen verschiedener Hersteller. Erreichen die Gerätetypen bei der Markteinführung die von Expertinnen und Experten der Mitglieder der ÖAIP (unter anderem dem BLT) aufgrund der geltenden EN-ISO Normen erarbeiteten Standards, dürfen die Geräte mit einem Gütesiegel der ÖAIP verkauft werden. Darüber hinaus müssen die Pflanzenschutzgeräte den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 72/2017, und den dazu ergangenen Verordnungen entsprechen. Die entsprechenden Vorgaben werden im Zuge der Kontrolle überprüft.

3.2 Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Zielvorgabe	Erreichung
1. Zugang zur Anerkennung von (weiteren) Werkstätten (Kontrollstellen)	100 %	laufend
2. Kontrolle (Überwachung) der anerkannten Werkstätten (Kontrollstellen)	100 %	innerhalb von 5 Jahren
3. Einheitliche Kontrollkriterien für die Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten gemäß dem letzten verfügbaren aktuellen Standard	100 %	laufend
4. Zugang zu Informationen über die Anforderungen an die Überprüfung (Kontrolle)	100 %	jährlich
5. Zugang zu Informationen über anerkannte Werkstätten (Kontrollstellen)	100 %	jährlich
6. Zugang zu regelmäßigen Schulungen des Prüfpersonals	100 %	jährlich
7. Kontrolle (Überwachung) der Vorgabe, dass berufliche Verwenderinnen und Verwender nur überprüfte Verwendungsgeräte für Pflanzenschutzmittel verwenden	1.000 Betriebe	jährlich
8. Einheitliche Vorgangsweise bei der Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten	3x	jährlich

3.3 Maßnahmen

Zu Ziel 1.:

Der Zugang zu Anerkennungen von (weiteren) Werkstätten (Kontrollstellen) wird gewährleistet und unterstützt:

- durch die Schaffung bzw. Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen und Durchführungsbestimmungen,
- durch Informationsangebote für an einer Kontrollstellentätigkeit interessierte Werkstätten im Internet; insbesondere
 - über die geltenden rechtlichen Vorschriften

- über die für die Anerkennung zuständigen Behörden/Stellen (Kontaktdaten),
- durch einen Leitfaden für die Antragstellung einschließlich Antragsformular,
- erforderlichenfalls durch proaktive Information im Wege der Wirtschaftskammer, um lokal eine bessere Abdeckung mit Kontrollstellen zu gewährleisten.

Jede nicht anerkannte Werkstätte (Kontrolle) soll die Möglichkeit bekommen – bei Vorliegen der Voraussetzungen – anerkannt zu werden.

Zu Ziel 2.:

Für die Überwachung der zur Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten anerkannten Werkstätten (Kontrollstellen) werden Kontrollprotokolle erstellt und die nötigen Ressourcen (Überwachungspersonal) zur Verfügung gestellt. Die Überwachung beinhaltet die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, wie die erforderliche technische Ausstattung und notwendiges und geschultes Personal. In einem Zeitraum von fünf Jahren sollen alle Werkstätten (Kontrollstellen) überprüft sein (etwa 20 Prozent pro Jahr).

Zu Ziel 3.:

Erstellung einer bundesweit einheitlichen Kontrollanleitung auf Basis der aktuellen Kontrollanleitungen der Bundesländer, der Normengruppe EN ISO 16122 in der aktuellen Fassung sowie der JKI-Richtlinie 3-1.0 Merkmale für die Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Die fachliche Expertise dafür stellt eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des ÖAIP-Arbeitskreises für Verwendungstechnik, der BLT, der Bildungswerkstatt Mold, Verein Fachgruppe Technik e.V., der Landwirtschaftskammern sowie der Behörden und der Gerätehersteller zur Verfügung. Ein gemeinsamer Ländervertreter begleitet den Ablauf der Erstellung der Kontrollanleitung sowie deren laufende Aktualisierung und koordiniert die Bereitstellung als Anhang für die Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnungen der einzelnen Bundesländer mit dem Ziel einer einheitlichen Basis für die Kontrolle der Pflanzenschutzgeräte in allen Bundesländern.

Zu den Zielen 4. und 5.:

Der Zugang zu Informationen betreffend die Anforderungen an die Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten und die zur Überprüfung anerkannten Werkstätten (Kontrollstellen) erfolgt:

- durch Kundmachungen in Verordnungen der Behörden
- durch Veröffentlichungen auf Webseiten von Behörden, Interessenvertretungen sowie privater Stellen (z.B. Werkstätten, die Überprüfungen anbieten)
- bei Fachveranstaltungen und Schulungen
- im Rahmen der Beratungen der gesetzlichen Interessensvertretungen

Zu Ziel 6.:

Die Schulung des Personals der anerkannten Werkstätten erfolgt österreichweit durch die Bildungswerkstatt Mold und dem Verein Fachgruppe Technik e.V. in Zusammenarbeit mit dem BLT. Während der Prüfsaison kann das Kontrollpersonal bzw. die Werkstätten Bedarf an Schulungen für die „Schulung des Kontrollpersonal zur wiederkehrenden gesetzlichen Überprüfung von Herbizid- und Sprühgeräten“ z.B. in der Abteilung 10 des Bundeslandes Steiermark (abteilung10@stmk.gv.at) bekanntgeben bzw. sich direkt bei dem Verein Fachgruppe Technik e.V. (fachgruppe@obstwein-technik.eu) und der Bildungswerkstatt Mold (office@mold.lk-noe.at) anmelden. Sind Schulungstermine festgelegt, erfolgt die Bekanntgabe an alle amtlich anerkannten Prüfwerkstätten mittels E-Mail Verteiler. Auf den Homepages der jeweiligen Schulungseinrichtungen werden die Informationen ebenfalls veröffentlicht. In Abhängigkeit der getätigten Anmeldungen werden zusätzliche Termine angeboten. Spätestens drei Tage vor dem jeweiligen Schulungstermin wird an den Termin via E-Mail erinnert.

Zu Ziel 7.:

Im Gebrauch befindliche und beruflich eingesetzte Pflanzenschutzgeräte müssen von amtlich anerkannten Kontrollstellen geprüft sein und eine gültige Kontrollplakette tragen. Diese Vorgaben werden bei der Verwendungskontrolle von Pflanzenschutzmitteln vor Ort sowohl im Rahmen behördlicher Kontrollen, als auch im Rahmen des Umweltprogramms ÖPUL kontrolliert. Die Vor-Ort-Kontrollen finden unangekündigt statt. Die Auswahl der konkreten Stichprobe erfolgt zufällig nach einem risikobasierten Stichprobenplan, sowie im Rahmen von nachfassenden Kontrollen bei festgestellten vorangegangenen Verstößen. Für die Kontrolle gibt es einen Kontrollleitfaden. Bei der Kontrolle werden die einzelnen Punkte

mittels Checkliste überprüft. Kontrollpflichtige Pflanzenschutzgeräte werden einer Sichtprüfung unterzogen und begutachtet, ob eine gültige Kontrollplakette angebracht ist.

Zu Ziel 8.:

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten finden mindestens dreimal im Jahr Koordinierungssitzungen der zuständigen Behörden und Fachstellen statt. Auch im Rahmen von Fachworkshops und Schulungen werden insbesondere Fachthemen koordiniert.

4 Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers

4.1 Ausgangssituation

4.1.1 Gewässerzustand

4.1.1.1 Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) wird in Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) alle sechs Jahre erstellt und beinhaltet die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung. Derzeit wird der Entwurf zum 3. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen¹, die endgültige Fassung wird voraussichtlich Ende 2021 vorliegen.

Im NGP werden die Belastungssituation und der Umweltzustand des Grundwassers und der Oberflächengewässer erhoben. Zur Erreichung der Umweltziele wird ein Maßnahmenprogramm für die verschiedenen Belastungstypen festgelegt. In Bezug auf Pflanzenschutzmittel werden bestehende Maßnahmen wie pflanzenschutzmittel- und wasserrechtliche Regelungen, der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, das Österreichische Programm zur umweltgerechten Landwirtschaft (ÖPUL), oder Beratungstätigkeiten zusammenfassend dargestellt.

Die Daten des NGP 2015² haben gezeigt, dass die Grundwasserbelastung in Bezug auf Pflanzenschutzmittel deutlich zurückging. Dies betraf in erste Linie Wirkstoffe, die nicht mehr zugelassen sind, bei zugelassenen Wirkstoffen war kein Trend erkennbar. Im Jahr der Erstbeobachtung 2013 gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) wurden an 72 Messstellen Überschreitungen eines zugelassenen Wirkstoffes bzw. eines relevanten Metaboliten festgestellt, dies entspricht 3,6 Prozent der untersuchten Messstellen.

¹ <https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wisa/ngp/entwurf-ngp-2021.html>

² <https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wisa/ngp/ngp-2015.html>

Sowohl die flächenhafte Auswertung auf Grundwasserkörperebene als auch die Überwachungsergebnisse an den einzelnen Messstellen zeigen für den aktuellen Auswertzeitraum von 2017 bis 2019 (Grundlage für die Erstellung des NGP 2021) insgesamt einen weiteren Rückgang der Belastung des Grundwassers durch Pflanzenschutzmittel. Zwei Grundwasserkörper befinden sich nicht im guten chemischen Zustand aufgrund häufigerer Belastungen durch Abbauprodukte der Wirkstoffe Dimethachlor/Metazachlor sowie des seit 1995 nicht mehr zugelassenen Wirkstoffs Atrazin. In Bezug auf einzelne Messstellen bestehen weiterhin Schwellenwertüberschreitungen, die auf lokale bzw. regionale Verunreinigungen durch Pflanzenschutzmittel zurückzuführen sind. Die Überwachungsergebnisse und Zustandsbeurteilung dienen als Grundlage für die weitere Maßnahmenplanung.

4.1.1.2 Umweltziele für Grundwasser und Oberflächengewässer sowie Grenzwerte für Trinkwasser

Für Grundwasser und Oberflächengewässer werden in den Qualitätszielverordnungen Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW) bzw. der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG) die für den guten chemischen Zustand definierten Umweltqualitätsnormen angeführt. Für das Grundwasser sind entsprechend dem Vorsorgeprinzip die Schwellenwerte für Wirkstoffe und relevante Metaboliten einheitlich mit 0,1 µg/l bzw. 0,5 µg/l für die Summe der Einzelstoffe festgelegt. Für Oberflächengewässer sind zum Schutz der aquatischen Biozönose stoffspezifische Umweltqualitätsnormen festgesetzt.

Die Grenzwerte für Trinkwasser sind in der Trinkwasserverordnung (TWV) ebenfalls mit 0,1 µg/L für Wirkstoffe und relevante Metaboliten festgelegt. Aktionswerte für nicht-relevante Metaboliten werden mittels Erlass des zuständigen Bundesministeriums (BMSGPK) geregelt. Die Aktionswerte sind stoffspezifisch im Bereich von 0,3 bis 3,0 µg/l festgesetzt.

4.1.2 Überwachung

4.1.2.1 Gewässerzustandsüberwachung

Das Messnetz der GZÜV umfasst zur Überwachung des Grundwassers in Österreich etwa 2.000 Messstellen. Alle sechs Jahre werden die Messstellen im Jahr der Erstbeobachtung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie einer dreimaligen umfangreichen Untersuchung

unterzogen. In den folgenden Jahren der Wiederholungsbeobachtung findet jährlich grundsätzlich mindestens eine Untersuchung aller Grundwassermessstellen statt. Darüber hinaus werden Messstellen, welche in der Erstbeobachtung auffällige Befunde aufgewiesen haben, einer operativen Weiterbeobachtung in den Jahren der Wiederholungsbeobachtung unterzogen. Die Ergebnisse des Überwachungsprogrammes werden regelmäßig in den Wassergüte Jahresberichten publiziert³.

Die Überwachung der Pflanzenschutzmittel im Grundwasser umfasst für den Zeitraum 2019 bis 2021 im Rahmen der überblicksweisen Überwachung 192 Substanzen. Diese beinhalten die im Anhang der GZÜV festgelegten Stoffe (79) sowie eine Liste von Pflanzenschutzmitteln (113), die nach dem aktuellen Kenntnisstand zusammengestellt wurde.

Die routinemäßige Überwachung gemäß GZÜV wird im Anlassfall für spezielle Fragestellungen durch Sondermessprogramme ergänzt.

4.1.2.2 Überwachung Trinkwasserqualität

Trinkwasser wird in Österreich ausschließlich aus Grundwasser und Quellwasser gewonnen. Die Entnahmestellen für Trinkwasser werden entsprechend den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TWV) überwacht. Da Trinkwasser dem Lebensmittelrecht unterliegt, erfolgt die Überwachung des Trinkwassers im Rahmen der Lebensmittelaufsicht. Entsprechend dem Trinkwasserbericht 2017⁴ (BMASGK) wurde hinsichtlich Pflanzenschutzmitteln in einer Wasserversorgungsanlage⁵ eine Überschreitung des Parameterwertes für einen Metabolit des nicht mehr zugelassenen Pflanzenschutzmittels Atrazin festgestellt.

4.1.3 Bestehende Regelungen, Förderprogramme und Beratung

4.1.3.1 Zulassung von PSM

Im Rahmen der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln sind spezifische Auflagen und Bedingungen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers vorgesehen. Die

³ https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wasserqualitaet/jahresbericht_2016-2018.html

⁴ <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/trinkwasser/Trinkwasserbericht.html>

⁵ Die Angaben des Berichts betreffen Wasserversorgungsanlagen aus denen durchschnittlich mehr als 1.000 m³/a entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden.

Pflanzenschutzmittelzulassungen sehen bereits jetzt spezifische Auflagen und Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Gewässerschutzes und des Schutzes der aquatischen Umwelt vor, wie z.B. Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern, Verbot der unmittelbaren Ausbringung auf versiegelten Oberflächen und Flächen mit hohem Abschwemmungsrisiko.

Auf Grundlage der Überwachungsergebnisse der Grundwasserqualität wurden für die Pflanzenschutzmittelwirkstoffe Metazachlor, Terbutylazin und Dimethachlor im Rahmen der Zulassung Einschränkungen für die Verwendung in wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten festgelegt. Darüber hinaus wurden 2017 die österreichischen Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Bentazon enthalten, widerrufen. Die Relevanz der Abbauprodukte mit Schwellenwertüberschreitungen von zugelassenen Wirkstoffen soll möglichst rasch geklärt werden.

4.1.3.2 Wasserrechtliche Bestimmungen

Schutz von Wasserversorgungsanlagen

Zum qualitativen und quantitativen Schutz von Wasserversorgungsanlagen (§ 34 WRG) bzw. zur Sicherung des zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfs (§ 35 WRG) kann die zuständige Wasserrechtsbehörde Schutz- und Schongebiete festlegen. Hinsichtlich Pflanzenschutzmittel können in diesen Gebieten Verwendungsaufgaben bzw. -verbote erlassen werden, entsprechende Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen sind in der ÖVGW⁶-Richtlinie W72 „Schutz- und Schongebiete“ formuliert.

Derzeit sind rund 200 Schongebiete gemäß § 34 und § 35 WRG mit einer Gesamtfläche von rund 5.500 km² ausgewiesen (Daten Entwurf NGP 2021). Diese Schongebiete umfassen sämtliche Grundwasserkörper mit Trinkwasserentnahmen von durchschnittlich mehr als 10 m³/Tag bzw. die mehr als 50 Personen bedienen. Darüber hinaus besteht eine Vielzahl von Schutzgebieten von einzelnen kleinen Wasserversorgungen.

Kontrollen durch die Gewässeraufsicht

Kontrollen der Gewässeraufsicht gemäß § 130 WRG hinsichtlich Pflanzenschutzmitteln erfolgen in einem Bundesland (Steiermark) routinemäßig im Rahmen eines Grundwasserschutzprogramms. Dabei werden jährlich rund 500 Kontrollen in Schongebieten bzw. in den

⁶ Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)

landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. In den übrigen Bundesländern erfolgen Kontrollen ausschließlich im Anlassfall.

4.1.3.3 Landesrechtliche Regelungen (Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG)

Die Bundesländer haben Bestimmungen vorgesehen, dass die Landesregierung hinsichtlich der mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen hat. Es können auch allfällige Verwendungsbeschränkungen betreffend die Verwendung im Einzugsgebiet von Wasserversorgungsanlagen in Betracht kommen.

Darüber hinaus existieren in einigen Bundesländern weitere Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Oberösterreichische Pestizidstrategie 2015).

4.1.3.4 Agrar-Umweltprogramm (ÖPUL)

Das Agrarumweltprogramm ÖPUL 2015 enthält neben breiten, flächendeckenden Maßnahmen auch regionalspezifische Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer.

In Bezug auf Pflanzenschutzmittel wird im Rahmen ausgewählter Maßnahmen der Verzicht auf chemisch-synthetische Betriebsmittel unterstützt sowie durch eine Weiterbildungsverpflichtung Wissen über die effiziente Nutzung von Pflanzenschutzmitteln vermittelt. Zusätzlich werden regional oberflächen- und grundwasserschonende Bewirtschaftungsformen gefördert.

Ziel dieser Maßnahmen ist das Anlegen von dauerhaft begrünten Flächen, auf denen keine Betriebsmittel aufgebracht werden dürfen, die Schaffung von Gewässerrandstreifen, die Reduktion der Bodenerosion sowie die Reduktion bzw. der vollständige Verzicht von Pflanzenschutzmitteln.

Insgesamt nahmen 2020 circa 13.500 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtfläche von rund 322.000 Hektar an den Maßnahmen „Vorbeugender Grundwasserschutz“ und „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz“ sowie „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ des ÖPUL teil. Ab 2023 wird eine neue ÖPUL-Programmperiode umgesetzt und die Maßnahmen werden entsprechend adaptiert.

4.1.3.5 Fachberatung

Die Fachberatung für berufliche Verwenderinnen und Verwender ist durch die gesetzlichen Interessenvertretungen (insbesondere Landwirtschaftskammern) gesichert; diese sind durch rechtliche Vorschriften zur Beratung verpflichtet. Der Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers ist integraler Bestandteil der Fachberatung. Hierbei werden den Verwenderinnen und Verwendern Hilfestellungen bei der Auswahl standortangepasster Kulturpflanzen, Fruchtfolgen und Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes gegeben. Ein besonderer Fokus liegt auch auf der Auswahl geeigneter, umweltschonender Ausbringungstechnik und sachgerechter Reinigung von Pflanzenschutzgeräten sowie sachgerechter Entsorgung von Restmengen. Analog hierzu steht auch im außerlandwirtschaftlichen Bereich entsprechende Fachberatung zur Verfügung. Die Beratungsleistungen werden durch ein vielfältiges Aus- und Weiterbildungsangebot im Rahmen der Ausbildungsbescheinigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG flankiert (siehe Kapitel 1.).

4.2 Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Die Vorgaben der QZV Chemie GW, QZV Chemie OG, der TWV sowie der Aktionswerte gemäß Erlass BMASGK hinsichtlich Pflanzenschutzmittel sind einzuhalten. In Ergänzung dazu werden folgende Ziele formuliert:

Ziele	Zielvorgabe	Erreichung
1. Weitere Reduktion der Belastungen von Grundwasser und Oberflächengewässern durch Pflanzenschutzmittel und Metaboliten	Reduktion der Konzentrationen um 30 % im Vergleich zu 2019	2026
2. Steigerung der Flächen ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Steigerung der Flächen um 10 % im Vergleich zu 2019	2026
3. Steigerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit dauerhafter Begrünung von abschwemmungsgefährdeten Flächen ⁷	1.000 ha	2026

⁷ Strauss et al., 2020: Bodenerosion in Österreich – Eine nationale Berechnung mit regionalen Daten und lokaler Aussagekraft für ÖPUL. Endbericht, 32-434/20, Petzenkirchen

Ziele	Zielvorgabe	Erreichung
4. Steigerung der Verwendung von abdriftmindernden Pflanzenschutzgeräten	Anteil der Geräte für den Ackerbau und für Raumkulturen, die Abdriftminderungsklassen 75 % oder mehr angehören, auf über 50 % steigern	2026
5. Steigerung der Verwendung von Pflanzenschutzgeräten (mit Behältergrößen > 200 l), die mit Frischwassertanks zur Reinigung auf dem Feld ausgerüstet sind	100 %	2026
6. Zugang zu kostenfreier, qualitativ hochwertiger Fachberatung durch unabhängige Beratungsstellen für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln	100 %	jährlich
7. Zugang Aus-, Fort- und Weiterbildung zum Thema Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln	100 %	jährlich
8. Institutionalisierte Austausch	1x	jährlich

4.3 Maßnahmen

Zu Ziel 1.:

Zur Reduktion der Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern durch Pflanzenschutzmittel werden bestehende Maßnahmen und Regelungen fortgeführt und bei Bedarf angepasst (Verwendungsbeschränkungen, Schutzgebietsausweisungen, etc.). Ergänzt werden diese durch die zu den Zielen 2 - 8 formulierten Maßnahmen. Dieses Ziel trägt auch zur Erreichung der Vorgaben des Europäischen Green Deals (Farm-to-Fork Strategie und Biodiversitätsstrategie) bei, den Einsatz von und das Risiko durch Pflanzenschutzmittel bis 2030 um 50 Prozent zu verringern.

Zu Ziel 2.:

Das Agrar-Umweltprogramm beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen, die zur Reduktion der Einträge von Pflanzenschutzmitteln und deren Abbauprodukte in Oberflächengewässer sowie ins Grundwasser beitragen. Dazu zählt z.B. der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP 2020+) wird der Schutz von Oberflächengewässern und des Grundwassers weiter im Fokus stehen. Gewässerschonende Bewirtschaftungsformen werden daher auch in Zukunft im Rahmen des österreichischen Agrarumweltprogramm gefördert werden. Eine detaillierte Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen im Bereich Gewässerschutz erfolgt derzeit auf Basis von Evaluierungsergebnissen im Austausch mit Fachexperten und in Kombination mit einem breiten Konsultationsprozess.

Zu Ziel 3.:

Eine aktualisierte Abschätzung der Bodenerosion in Österreich erfolgte für den Zeitraum 2017 bis 2018 durch das [Bundesamt für Wasserwirtschaft](#) (Strauss et al. 2020). Im Rahmen der Abschätzung wurden Flächen mit potentiell hohen und sehr hohen Bodenabträgen durch Erosion ausgewiesen, auf denen weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und Abschwemmung ergriffen werden sollten.

Maßnahmen zur Begrenzung der Erosion bzw. der Abschwemmung können durch Maßnahmen, welche die Einträge in Oberflächengewässer reduzieren (dauerhafte Begrünung von abflusswirksamen Flächen sowie Schaffung von dauerhaft bewachsenen Gewässerrandstreifen an Gewässern, wo Einträge in die Oberflächengewässer tatsächlich stattfinden), wirksam unterstützt werden. Auch für diese Maßnahmen ist die Identifikation von Flächen, die für Einträge in Gewässer relevant sind, von entscheidender Bedeutung.

Zu Ziel 4.:

Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials für Umwelt, Mensch und Tier ist für Pflanzenschutzmittel ein umfassendes Zulassungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben. Bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels werden hinsichtlich der Verwendungsbestimmungen bestimmte Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben, wie z.B. das Verwenden von abdriftmindernden Pflanzenschutzgeräten, um den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer im Rahmen der Applikation zu unterbinden. Durch bestimmte Vorkehrungen in der Geräteausstattung und -bedienung kann der Regelabstand zu Ober-

flächengewässern reduziert werden, ohne dass die Gefahr einer unannehmbaren Belastung für Gewässerorganismen besteht.

Zu Ziel 5.:

Pflanzenschutzmittel können auf unterschiedliche Art und Weise ins Grund- und Oberflächengewässer gelangen. Neben dem Eintrag von behandelten Flächen durch Abdrift oder Oberflächenabfluss stellen vor allem punktuelle Einträge, die beim Befüllen und bei der Reinigung entstehen können, ein Risiko dar.

Einträge von Pflanzenschutzmitteln lassen sich mit entsprechend ausgerüsteten Pflanzenschutzgeräten und Sorgfalt bei der Lagerung, beim Befüllen, bei der Verwendung und vor allem beim Reinigen von Spritzgeräten vermeiden.

Zu den Zielen 6. und 7.:

Informationen über die Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffen und relevanten Abbauprodukten im Hinblick auf den Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers von besonderer Bedeutung sind, werden zugänglich gemacht.

Die gezielten Beratungsleistungen insbesondere auch im Hinblick auf die Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffen und Abbauprodukten und die umfangreichen Bildungsangebote werden laufend angepasst und weiterentwickelt. Entsprechende Informationsschwerpunkte werden saisonangepasst in den einschlägigen Medien beispielsweise in Form von Fachartikeln gelegt. Durch den zunehmenden bundesländerübergreifenden Einsatz digitaler Aus- und Weiterbildungskanäle können die Themen rund um den Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers noch leichter dem Zielpublikum zugänglich gemacht werden.

Zu Ziel 8.:

Regelmäßiger und institutionalisierter Austausch über aktuelle Entwicklungen (z.B. Information zu nicht relevanten Metaboliten die den indikativen Schwellenwert von > 10 µg/l oder ihren Aktionswert überschreiten, zum Leaching-Verhalten von Abbauprodukten, etc.) zwischen AGES (Bewertung von PSM) und Sektion I Wasserwirtschaft/Abteilung I/2 (Steuerung der Erhebung des Zustandes von Gewässern). Aktualisierung und Konkretisierung von laufenden Monitoring-Programmen.

5 Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

5.1 Ausgangssituation

5.1.1 Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Durch die geltenden Bewertungs- und Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel wurden in den letzten Jahren die Risiken, die durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können, bereits erheblich reduziert.

Im Rahmen der routinemäßigen Überprüfung bestehender Zulassungen und der damit verbundenen exakteren Spezifizierung der Indikationen wurden Voraussetzungen für eine kontinuierliche Reduzierung der Aufwandmenge bzw. der Risiken geschaffen. Weiteres wurden dadurch die Risiken bei der Verwendung und für die Umwelt reduziert. Selbiges trifft auch auf die Pflanzenschutzmittelkategorie „mit geringem Risiko“ gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zu. Dabei handelt es sich um Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 enthalten. Diese Kategorie ist gesondert im [Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister](#) abrufbar.

Durch die Differenzierung von Pflanzenschutzmitteln für die berufliche Verwendung und jene für den Haus- und Kleingartenbereich (siehe Kapitel 6.2.3.) mit eingeschränkter Produktpalette, Mengengrenzung, Dosierhilfen etc. sowie verpflichtend verstärkter Beratung im Sektor nichtberuflicher Verwender wurden die Voraussetzungen geschaffen, Risiken unsachgemäßer Verwendung durch nicht geschulte Personen zu verringern.

5.1.2 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräte

Die beruflichen Verwenderinnen und Verwender sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der guten Pflanzenschutzpraxis und des integrierten Pflanzenschutzes, unter Einbeziehung der kulturpflanzen- und sektorenspezifischen Leitlinien (siehe Punkt 7.1.4.) vorzugehen, die unter anderem eine Verringerung der Pflanzenschutzmittelverwendung bewirken.

Zur Entscheidungsfindung für ziel- und bedarfsgerechte Maßnahmen im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes stehen unter www.warndienst.at kostenlos kulturspezifische Warndienste für die Verwenderinnen und Verwender zur Verfügung. Für eine erleichterte Handhabung und Interpretation wurden erklärende Videos durch die jeweiligen Fachexpertinnen und -experten erstellt (siehe Punkt 5.1.3.).

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln darf nur mit behördlich überprüften Pflanzenschutzgeräten gemäß den gesetzlichen Regelungen in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG betreffend die nachhaltige Verwendung von Pestiziden erfolgen (siehe Punkt 6.2.8.).

Neben der behördlichen Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten beurteilt die [Österreichische Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz](#) (ÖAIP) Pflanzenschutzgerätetypen verschiedener Hersteller. Erreichen die Gerätetypen bei der Markteinführung die von Experten der Mitglieder der ÖAIP (unter anderem dem BLT) aufgrund der geltenden EN-ISO Normen erarbeiteten Standards, dürfen die Geräte mit einem Gütesiegel der ÖAIP verkauft werden.

Funktionierende und anwenderfreundliche Pflanzenschutzgeräte sind somit ein Grundpfeiler für zielgerichteten Pflanzenschutz und der Verringerung potenzieller Risiken für Verwenderinnen und Verwender sowie der Umwelt.

Österreichweit steht beruflichen Verwenderinnen und Verwendern ein umfangreiches Angebot fachspezifischer Beratung sowie spezifische Aus-, Fort und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung (siehe Kapitel 1). Diese dienen dem Ausbau und der weiteren Implementierung der Praxis des integrierten Pflanzenschutzes und der ökologischen Landwirtschaft.

Basis für die genannten Leistungen ist das Beratungswesen im Rahmen der gesetzlichen Interessensvertretung (Landwirtschaftskammern) auf Bundesländerebene. Dadurch kann insbesondere auf regionale Gegebenheiten und Anforderungen eingegangen werden. Darüber hinaus stellen auch Verbände und private Organisationen zielgruppenorientierte Beratungs- und Informationsleistungen zur Verfügung.

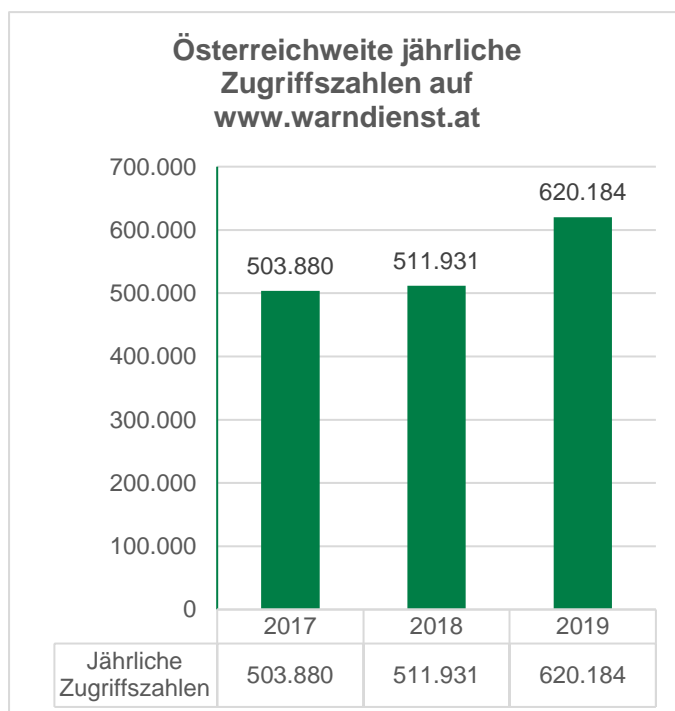
Die unabhängige Informationsplattform der Landwirtschaftskammern Österreichs ([Ikk-online](#)) dient der Bereitstellung fachspezifischer Informationen insbesondere auch im Hinblick auf den integrierten Pflanzenschutz. Der Bereich Pflanzenbau, der auch Methoden des integrierten Pflanzenschutzes beinhaltet, verzeichnete österreichweit im Jahr 2018 rund 600.000 und im Jahr 2019 rund 835.000 Zugriffe. Davon entfielen 2018 rund 137.000

bzw. 2019 rund 223.000 auf spezifische Pflanzenschutzartikel. Das landwirtschaftliche Versuchswesen trägt zusätzlich fächerübergreifend zur Lösungsfindung aktueller pflanzenbaulicher Probleme bei.

Auf Landesebene haben Kärnten und Vorarlberg für nicht-berufliche Verwenderinnen und Verwender Einschränkungen bei der für die Verwendung erlaubten Produktpalette beschlossen. Details sind unter Punkt 6.2.4. ersichtlich.

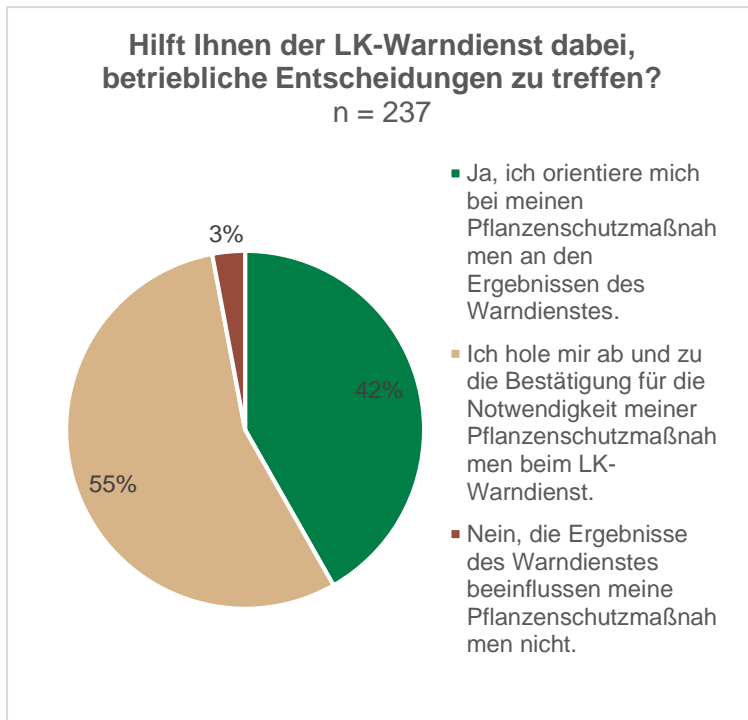
5.1.3 Warndienst

Die Reichweite des LK-Warndienstes ist nachstehend anhand der österreichweiten Zugriffszahlen auf www.warndienst.at grafisch dargestellt. In den vergangenen Jahren konnte durch den laufenden Ausbau und die Weiterentwicklung der Angebote ein kontinuierlicher Zuwachs bei den Zugriffen verzeichnet werden.



Die Gesamtzugriffszahlen von 2017 bis 2019, haben sich von 503.880 auf 620.184 um 23 % erhöht. Der LK-Warndienst stellt daher ein wichtiges Instrument zur Reduktion der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln dar, da die angebotenen Prognosen und Monitorings die Verwenderinnen und Verwendern bei einem gezielteren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterstützen.

Im Jahr 2020 bestand für die Nutzerinnen und Nutzer des LK-Warndienstes die Möglichkeit, den Warndienst und dessen Angebote zu evaluieren. Diese Evaluierung wurde online und anonym durchgeführt. Aus ganz Österreich konnten in Summe 237 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Evaluierung verzeichnet werden.



Die Umfrage ergab u.a.:

42 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gaben an, dass sie sich bei Pflanzenschutzmaßnahmen an den Empfehlungen des LK-Warndienstes orientieren. Weitere 55 Prozent holen sich zumindest ab und zu die Bestätigung für ihre Pflanzenschutzmaßnahmen in Form der Warndienst-Empfehlungen. Lediglich drei Prozent lassen sich durch die

Warndienst-Empfehlungen nicht beeinflussen. Das zeigt, dass die österreichischen Landwirtinnen und Landwirte bereits großes Bewusstsein für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben und durch Projekte wie der LK-Warndienst, dieses Bewusstsein weiter sensibilisiert werden kann.

Der Großteil (55 Prozent) der Nutzerinnen und Nutzer benutzt PC oder Laptop. Ein weiterer Anteil der Nutzerinnen und Nutzer (32 Prozent) Handy und 12 Prozent Tablet steigt via mobilen Endgeräten ein. Das bedeutet, dass zukünftig auch darauf geachtet werden sollte, dass der Warndienst mittels mobilen Endgeräten vollumfänglich genutzt werden kann.

5.1.4 Agrar-Umweltprogramm (ÖPUL)

Zentrales Instrument für die Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in der Landwirtschaft sind die freiwilligen Maßnahmen des heimischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL). Das Agrarumweltprogramm verfolgt einen horizontalen Ansatz, durch den möglichst flächendeckend Umwelleistungen auf Acker- und Grünlandflächen, sowie Dauerkulturen erbracht werden sollen. Neben der Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Betriebsmitteln, zielen die 24 verschiedenen Maßnahmen des aktuellen Agrarumweltprogramms ÖPUL 2015 auf den Schutz der natürlichen Ressourcen

Biodiversität, Boden, Wasser und Klima ab. Breite Agrarumweltmaßnahmen, die flächendeckend in Österreich angeboten werden, wie etwa die „Biologische Wirtschaftsweise - Bio“ oder die „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung - UBB“ werden im Programm durch einzelflächenbezogene, regionale Maßnahmen in den Bereichen Gewässer- und Naturschutz ergänzt (BMLFUW 2014). Im Jahr 2020 nahmen knapp 91.000 landwirtschaftliche Betriebe am heimischen Agrarumweltprogramm teil, was einem Anteil von rund 80 Prozent der gesamten österreichischen Landwirtschaftsbetriebe im INVEKOS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) entspricht. Insgesamt waren damit fast 80 Prozent der österreichischen Landwirtschaftsfläche (ohne Almen) bzw. gut 1,8 Millionen Hektar in ÖPUL-Maßnahmen eingebunden. Im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten hat Österreich damit eine der höchsten Teilnahmerate am Agrarumweltprogramm.

Mit einer Einbindung von fast 30 Prozent der INVEKOS Landwirtschaftsflächen in die ÖPUL Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ (BIO) und „Einschränkungen ertragssteigernder Betriebsmittel - Grünland“ (EEB-Grünland) konnten allein im Jahr 2019 auf rund 770.000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sichergestellt werden (2019 „Biologische Wirtschaftsweise“: 517.175 Hektar; „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel: 259.444 Hektar). Verpflichtungen zum Pflanzenschutzmittelverzicht finden sich außerdem im Rahmen der ÖPUL-Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“, „Naturschutz“ und den ÖPUL-Gewässerschutzmaßnahmen und teilweiser Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln bei Sonderkulturen.

Zentrale Elemente in der Umsetzung von ÖPUL-Maßnahmen mit Pflanzenschutzmittelverzicht bzw. -reduktion sind außerdem entsprechende Weiterbildungsverpflichtungen, die eine effiziente Nutzung von Pflanzenschutzmitteln zum Inhalt haben.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP 2020+) wird der effiziente Einsatz von Pflanzenschutzmitteln weiter im Fokus stehen. In der neuen GAP-Periode werden sowohl die Direktzahlungen als auch die Mittel für die ländliche Entwicklung künftig an ehrgeizigere Umwelt- und Klimaziele geknüpft. Wie die EU-weiten ökologischen Ziele erreicht werden sollen, können Mitgliedsstaaten künftig flexibler entscheiden. Pestizidreduzierende bzw. -freie Bewirtschaftungsformen werden im Rahmen des österreichischen Agrarumweltprogramms jedenfalls auch in Zukunft durch den Ausgleich von niedrigeren Erträgen und höheren Bewirtschaftungskosten gefördert werden. Die detaillierte Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen wird auf Basis von einschlägigen Evaluierungsergebnissen im Austausch mit Fachexpertinnen und Fachexperten diskutiert. Die Wirkung der Maßnahmen wird bereits im Zuge der Programmer-

stellung ex ante überprüft sowie auch laufend begleitend zur Maßnahmenumsetzung durch unabhängige Expertinnen und Experten evaluiert, um Rückschlüsse über Wirkung und eventuellen Verbesserungspotentialen zu erhalten. Auf Basis dieser Datengrundlage in Kombination mit einem breiten Konsultationsprozess erfolgt also die zielgerichtete Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen.

5.1.5 Initiativen mit dem Ziel der Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Verschiedenste Initiativen und rechtliche Vorgaben (siehe Punkte 5.1.6. sowie 6.2.4.) tragen auch im außerlandwirtschaftlichen Bereich zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bei. Darüber hinaus bestehen auch freiwillige Verzichtsprogramme. Exemplarisch seien hier bundesweit die diversen Gemeinden mit Glyphosat-Verzicht, die Wiener Stadtgärten, Wiener Linien und „Natur im Garten“ genannt.

5.1.6 Bestimmte Gebiete

Bestimmten Gebiete im Sinne der Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG, auf die bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln besonderes Augenmerk gelegt werden muss, sind:

- Gebiete, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG oder andere Gebiete, die im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 79/409/EWG oder der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesen wurden;
- Kürzlich behandelte Flächen, die von landwirtschaftlichen Arbeitskräften genutzt werden oder diesen zugänglich sind.

Dass in diesen Gebieten in Österreich Pflanzenschutzmittel, wenn überhaupt, dann nur in ganz beschränktem Ausmaß, zur Verwendung kommen dürfen, wird durch entsprechende Vorschriften in verschiedenen Regelungsbereichen angeordnet, die in ihren Zielen ineinandergreifen. Zunächst ist hierzu auf die im Zuge der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die einzelnen Präparate festgelegten Verwendungshinweise – die vom Verwender befolgt werden müssen – hinzuweisen. Als ein Beispiel soll hier ein Auszug aus

der üblichen Kennzeichnung eines Herbizides („Rosate Clean 360“, Registernummer 2948-903), das auch für Rasenflächen zugelassen ist, angeführt werden (die entsprechenden Anweisungen sind bei der Verwendung zwingend zu befolgen): *„Keine Anwendung auf Kinderspielflächen. Behandelte Rasenflächen dürfen bis 10 Tage nach der Applikation nicht betreten werden. Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neueinsaat) weder zur Kleintierfütterung noch zur Kleintierhaltung verwenden. Keine Anwendung unmittelbar auf versiegelten Flächen (z.B. Beton, Bitumen, Pflaster, Platten)“*.

Sofern dies aus fachlich-technischen Gründen notwendig ist, werden zum Schutz von Gewässern allgemein, nicht nur für Wasserschutz- und -schongebiete, Verwendungsauflagen festgelegt, damit durch das betreffende Pflanzenschutzmittel Gewässer ganz allgemein nicht gefährdet werden. Solche Auflagen (die in der Kennzeichnung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels zu finden sind) lauten in der Regel wie folgt: *„Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern. Zum Schutz von Gewässerorganismen bzw. Nichtzielpflanzen nicht auf versiegelten Oberflächen wie Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster (Gleisanlagen) bzw. in anderen Fällen, die ein hohes Abschwemmungsrisiko bergen, ausbringen. Zum Schutz von Gewässerorganismen vor Abschwemmung in Oberflächengewässer ist eine Anwendung auf abtragsgefährdeten Flächen nicht zulässig.“*

Weitere Beispiele für den Schutz besonderer Gebiete finden sich in vielen der jeweiligen, spezifischen Schutzgebietsverordnungen, die in Österreich im Allgemeinen in Verordnungen zu Landesgesetzen zu finden sind. Eine derartige Verordnung gilt z.B. für das Naturschutzgebiet *„Feuchtmulde Alte Schanze“*, in Parndorf, im Bundesland Burgenland. Gemäß § 3 Absatz 2 Z 3 dieser Verordnung, LGBl. Nr. 91/2019, ist es ausdrücklich verboten, *„Chemikalien jeglicher Art, insbesondere künstliche Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide und dergleichen einzubringen oder die Standortverhältnisse und aktuelle Naturausstattung auf andere Weise zu ändern.“*

Gemäß den Naturschutzgesetzen der Länder ist es in Natura-2000-Gebieten und anderen Schutzgebieten (z.B. Auegebieten) üblicherweise notwendig, dass, sofern eine landwirtschaftliche Nutzung überhaupt zulässig ist, diese nur mit entsprechenden Genehmigungen ausgeübt werden darf (siehe beispielsweise § 2 Absatz 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 26/2005).

Ein Beispiel für Beschränkungen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten ist etwa auch die Wiener Friedhofsordnung, GZ: 2406/10, vom 1. Jänner 2011, die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruht. Dort lautet § 7 Absatz 7 wie

folgt: *„Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln bei der Pflege von Gräbern ist verboten. Eine Ausnahme hiervon bedarf der Zustimmung der Friedhöfe Wien GmbH.“* Laut Präambel zu der Wiener Friedhofsordnung stellen die Flächen der Friedhöfe in Wien *„einen beträchtlichen Anteil der städtischen Grünflächen dar und bilden somit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt des Lebensraumes für die städtische Tier- und Pflanzenwelt. Die Friedhöfe dienen auch als Ruhe- und Erholungsraum.“* Solche Regelungen finden sich in Österreich typischerweise in Regelungen der einzelnen Gemeinden, die die Befugnis haben, Ordnungsvorschriften für ihr Gemeinde-gebiet zu erlassen. Dementsprechend enthält auch die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 11. Mai 2020, Zahl: 817-01/2020, mit welcher die Friedhofs- und Urnenstättenordnung gemäß dem Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG, LGBl Nr. 61/1971 idF. LGBl. Nr. 61/2019, festgelegt wird das Verbot der *„Verwendung von Unkrautbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel bei der Grabpflege“*.

Die Errichtung von Hallenbädern, künstlichen Freibädern, Warmsprudelbädern und Kleinbadeteichen bedarf in Österreich einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß dem Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976 idgF, das als Bundesgesetz in ganz Österreich in gleicher Art und Weise gilt. Eine Bewilligung für eine Badeanstalt darf nur erteilt werden, wenn für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird. In derartigen Bewilligungen sind in der Regel die geeigneten Anforderungen als so genannte „Auflagen“ aufzunehmen, wonach unter anderem die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Badeanstalt untersagt wird.

5.2 Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Zielvorgabe	Erreichung
1. Bereitstellung eines kostenfreien Zugangs zum Pflanzenschutzmittelregister für die Kontrollbehörden und alle Verwenderinnen und Verwender (siehe auch Punkt 6.3.)	100 %	laufend
2. Benutzerfreundliche Formatanpassung des Pflanzenschutzmittelregisters für alle Endgeräte (PC, Laptop, Smartphone, Tablet) (siehe auch Punkt 6.3.)	100 %	2025
3. Erhalt der Teilnahmequote an ÖPUL zur Beibehaltung der hohen Umweltstandards.	80 % der INVEKOS-Betriebe	laufend
4. Erhöhung der Anzahl von Zugriffen auf die Warndienst-Plattform der LKÖ	Steigerung der Zugriffe um 15 % auf der Basis 2019	2026
5. Kontrolle (Überwachung) der Vorgabe, dass berufliche Verwenderinnen und Verwender nur überprüfte Verwendungsgeräte für Pflanzenschutzmittel verwenden (siehe auch Punkt 3.2.)	1.000 Betriebe	jährlich
6. Zugang für berufliche Verwenderinnen und Verwender zu unabhängiger Beratung und Schulungen hinsichtlich möglicher Risiken betreffend Gewässerschutz, Nichtzielflächen und Nichtzielorganismen sowie Anwenderschutz und der sachgerechten Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	100 %	laufend
7. Steigerung der Zugriffszahlen auf die unabhängige Informationsplattform der Landwirtschaftskammern (lk-online)	Steigerung um 20 % der Zugriffe auf der Basis aus 2019	2024
8. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmitteln in den Städten und Gemeinden	Steigerung um 10 % auf Basis aus 2020	2026

5.3 Maßnahmen

Zu Ziel 1. und 2.:

Sicherung und Weiterentwicklung des kostenlosen sowie benutzerfreundlichen Amtlichen Pflanzenschutzmittelregisters und Schaffung von praxistauglichen Abrufmöglichkeiten auf allen Endgeräten für die Kontrollbehörden und alle Verwender, damit nur jene Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die im Register eingetragen sind.

Zu Ziel 3.:

Da Österreich mit einer Teilnahmerate von 80 Prozent am Agrarumweltprogramm auf EU-Ebene bereits zu den Mitgliedsländern mit der höchsten Partizipation zählt, wird im Angesicht der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (2020+) der Erhalt dieser hohen Quote angestrebt.

Die detaillierte Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen wird auf Basis von einschlägigen Evaluierungsergebnissen im Austausch mit Fachexpertinnen und Fachexperten diskutiert. Die Wirkung der Maßnahmen wird bereits im Zuge der Programmerstellung ex ante überprüft sowie auch laufend begleitend zur Maßnahmenumsetzung durch unabhängige Expertinnen und Fachexperten evaluiert, um Rückschlüsse über Wirkung und eventuellen Verbesserungspotentialen zu erhalten. Auf Basis dieser Datengrundlage in Kombination mit einem breiten Konsultationsprozess erfolgt also die zielgerichtete Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen.

Zu Ziel 4.:

Die kontinuierliche Weiterentwicklung des österreichweiten Warndienstes ist ein zentrales Werkzeug zur gezielten Umsetzung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes. Wie die Umfrageergebnisse zeigen, beeinflussen Prognosemodelle und Monitorings unmittelbar die betrieblichen Entscheidungen im Hinblick auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Aus der gleichen Umfrage konnte auch der Bedarf am weiteren Ausbau der Warndienstplattform abgeleitet werden. Unter entsprechenden budgetären Voraussetzung soll einerseits die Verfügbarkeit weiterer praxisrelevanter Prognosen und Monitoring forciert werden. Andererseits zeigt das Nutzerprofil, dass entsprechende Entwicklungen insbesondere auch im Hinblick auf mobile Endgeräte erfolgen soll.

Zu Ziel 5.:

Die Vorgabe der Verwendung geprüfter Pflanzenschutzgeräte wird bei der Verwendungskontrolle von Pflanzenschutzmitteln vor Ort kontrolliert (siehe Punkt 3.3.).

Zu Ziel 6. und 7.:

Beruflichen Verwenderinnen und Verwendern sollen weiterhin verstärkt gezielte Beratungsleistungen insbesondere im Hinblick auf die sachgerechte Verwendung, die Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln und Möglichkeiten zur Risikoreduktion zur Verfügung stehen. Auch die umfangreichen Bildungsangebote werden laufend angepasst und weiterentwickelt. Die Schwerpunkte sollten hierbei besonders auf der Reduktion möglicher Risiken durch die Verwendung angepasster Gerätetechnik im Hinblick auf Abdriftreduktion, dem Schutz der Verwenderinnen und Verwender und umweltschonender Pflanzenschutzmaßnahmen im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes liegen. Entsprechende Informationsschwerpunkte werden saisonangepasst in den einschlägigen Medien wie beispielsweise der in allen Bundesländern vertretenen Plattform Ik-online in Form von Fachartikeln, Podcasts und Videos gelegt. Durch den zunehmenden bundesländerübergreifenden Einsatz digitaler Aus- und Weiterbildungskanäle können die Themen rund um die sachgerechte Verwendung, Gewässerschutz und Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern, Nichtzielflächen und Nichtzielorganismen sowie den Schutz der Verwenderinnen und Verwender noch leichter dem Zielpublikum zugänglich gemacht werden.

Zu Ziel 8.:

In bestimmten Gebieten, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens muss bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln besonderes Augenmerk gelegt werden (siehe Punkt 5.1.6.).

Unabhängig von länderspezifischen Rechtsvorschriften betreffend die bestimmten Gebiete sollen Initiativen, wie z.B. „Natur im Garten“, bewirken, dass auf allen Flächen in Städten und Gemeinden auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird.

6 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten

6.1 Allgemeines

Auf Grund der österreichischen Bundesverfassung obliegt im Pflanzenschutzmittelbereich die Regelung der Zulassung und des Inverkehrbringens sowie die Gesetzgebung und Vollziehung zur Verwendung und Lagerung im Verwendungsfall von Pflanzenschutzmitteln im Bereich des Forstwesens dem Bund. Den neun Bundesländern obliegt die Regelung der Verwendung und Lagerung im Verwendungsfall von Pflanzenschutzmitteln in allen anderen Bereichen, insbesondere jenem der Landwirtschaft. Detaillierte Vorschriften finden sich in den jeweiligen pflanzenschutzmittelrechtlichen Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze und der Ausführungsverordnungen.

Es dürfen nur die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Österreich zugelassenen oder in Österreich genehmigten Pflanzenschutzmittel und diese nur gemäß den Zulassungsbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), wie sie insbesondere in der Kennzeichnung angeführt sind, verwendet werden.

6.2 Ausgangssituation

6.2.1 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und jener Pflanzenschutzmittel, welche nachweislich nur zur Entsorgung oder Rückgabe an den Abgeber gelagert werden, dürfen nur die im [Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister](#) eingetragenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Zubereiten, Verwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Aufbewahren und das innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Verwendung. In Österreich zugelassene/genehmigte Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelregister jeweils mit einer Pflanzenschutzmittelregister-Nummer eingetragen. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Verwenderinnen und Verwender muss die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Prinzipien des integrierten

Pflanzenschutz entsprechen und ist nur sachkundigen Personen mit entsprechendem Sachkundeausweis (Artikel 5, Richtlinie 2009/128/EG) vorbehalten.

6.2.2 Varianten der Pflanzenschutzmittelzulassung

Die Europäischen Zulassungsverfahren unterscheiden zwischen mehreren Formen der Zulassung, die zum einen andere rechtliche Grundlagen haben und zum anderen in ihrem Verwendungsumfang, sowie der zeitlichen Befristung unterschieden werden. Grundlegende Informationen zur Pflanzenschutzmittelzulassung sind unter Punkt 6.1. ersichtlich.

6.2.2.1 Parallelhandelsgenehmigung

Als zugelassene Pflanzenschutzmittel gelten gemäß dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 auch parallel genehmigte Pflanzenschutzmittel („Parallelhandelsgenehmigungen“). Ein Pflanzenschutzmittel, für das eine Genehmigung für den Parallelhandel vorliegt, hat die gleiche österreichische Pflanzenschutzmittelregister-Nummer, wie das bereits ursprünglich in Österreich zugelassene Referenz-Pflanzenschutzmittel, jedoch mit einer Zusatzbezeichnung (Zusatzziffer). Ein solches Pflanzenschutzmittel kann jedoch auch eine andere Handelsbezeichnung als das ursprünglich in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel haben (in der Regel gibt es auch zum Zulassungsinhaber unterschiedliche Genehmigungsinhaber). Auch diese Pflanzenschutzmittel sind im Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister angeführt.

6.2.2.2 Vertriebsweiterung

Eine weitere Form der Zulassung stellen die so genannten „Vertriebsweiterungen“ dar. Ein Pflanzenschutzmittel mit „Vertriebsweiterung“ nach § 13 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 hat die gleiche österreichische Pflanzenschutzmittelregister-Nummer wie das bereits in Österreich zugelassene Referenzprodukt, jedoch mit einer zusätzlichen Vertriebsnummer (dreistellige Zahl). Bei Vertriebsweiterungen darf das Pflanzenschutzmittel unter einer abweichenden Handelsbezeichnung in Verkehr gebracht werden. Auch die Bezeichnungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel, die durch die Vertriebsweiterungen abgedeckt sind, sind im [Pflanzenschutzmittelregister](#) eingetragen.

6.2.2.3 Notfallzulassung

Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 stellen eine zeitlich befristete Zulassung für Notfälle in landwirtschaftlichen Kulturen dar, und können im [Pflanzenschutzmittelregister](#) abgerufen werden.

6.2.2.4 Aufbrauchfrist

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Aufbrauchfrist (Zeitraum für die noch zulässige Verwendung eines Pflanzenschutzmittels nach Ende der Zulassung) begrenzt und beträgt höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Lagerung und den Verbrauch bzw. die Entsorgung der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung/ Genehmigung zu Ende gegangen ist, für die aber noch eine Aufbrauchfrist besteht, können im [Pflanzenschutzmittelregister](#) über das Registerblatt „Vordefinierte Suchabfragen“ und Auswahl von „Beendete Zulassungen, Genehmigungen und Vertriebsweiterungen“ abgerufen werden. Darin sind auch die Aufbrauchfristen im Detail ersichtlich.

6.2.3 Pflanzenschutzmittel für berufliche Verwenderinnen und Verwender und andere Verwenderinnen und Verwender

Das Zulassungssystem unterscheidet zwischen Pflanzenschutzmitteln für berufliche und nicht berufliche Verwenderinnen und Verwender. Die Pflanzenschutzmittel für nicht berufliche Verwenderinnen und Verwender haben die Indikation „Haus- und Kleingartenbereich“. Sie müssen gewisse Handhabungseigenschaften aufweisen und leicht zu dosieren sein (Dosiereinrichtung). Weiter müssen sie eine begrenzte Packungsgröße (gebrauchsfertige Handlungspackungen für max. 500 m²) besitzen und rasch abbaubar sein. Es ist ausgeschlossen, dass Pflanzenschutzmittel mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen werden. Damit wird dazu beigetragen, dass eine mit Risiken verbundene Handhabung durch andere als berufliche Verwenderinnen und Verwender vermieden wird.

6.2.4 Länderspezifische Regelungen zur Verwendung

In den Bundesländern Kärnten und [Vorarlberg](#) gilt, dass andere, als berufliche Verwenderinnen und Verwender, ausschließlich Pflanzenschutzmittel verwenden dürfen, die nach den

Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind und

- Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko im Sinne des Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sind oder
- Substanzen enthalten, die gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 über die ökologische/biologische Produktion für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.

6.2.5 Spritzen oder Sprühen aus Luftfahrzeugen

In Österreich ist das Spritzen oder Sprühen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen grundsätzlich verboten. Es könnten allenfalls auf Antrag Einzelgenehmigungen erteilt werden.

Mit Luftfahrzeugen sind gemäß § 11 Absatz 1 des Österreichischen Luftfahrtgesetzes alle Fahrzeuge umfasst, die sich zur Fortbewegung von Personen oder Sachen in der Luft ohne mechanische Verbindung mit der Erde eignen. Demgemäß sind u.a. davon Flugzeuge, Hubschrauber und Drohnen umfasst.

6.2.6 Verwendungsbestimmungen

Die wesentlichen Bestimmungen hinsichtlich der sicheren Verwendung finden sich in der Kennzeichnung der jeweiligen Handelspackungen der Pflanzenschutzmittel. Über die entsprechende Lagerung, Handhabung, Verwendung und sichere Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln informieren die Vertreibenden von Pflanzenschutzmitteln, gesetzliche Interessensvertretungen und Vereine (z.B. Kleingartenvereine). Detaillierte Informationen hinsichtlich Indikationen, Aufwandmengen, Verwendungshäufigkeit, Abstandsaufgaben, risikomindernde Auflagen, wie Abdriftminderung, etc. sind dem Pflanzenschutzmitteletikett zu entnehmen. Im Zuge der unabhängigen Fachberatung sowie diverser Publikationen wird darüber hinaus die korrekte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln den Verwenderinnen und Verwendern verständlich zugänglich gemacht. Weitere Informationen – auch zum Schutz der Verwenderinnen und Verwender – erfolgen im Zuge der Aus-, Fort- und Weiterbildung der beruflichen Verwenderinnen und Verwender. Darüber hinaus enthält das verpflichtend vom Vertreibenden auszuhändigende und aufzubewahrende Sicherheitsdatenblatt verwenderschutzrelevante Punkte. Informationen

zum richtigen Umgang sowie der Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstung werden in Kooperation mit den Versicherungsträgern (Sozialversicherungen) bereitgestellt. Die sachgemäße Lagerung, Handhabung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwenderinnen und Verwender wird laufend von den zuständigen Behörden kontrolliert. Die Kontrolle der Pflanzenschutzmittellagerung im Zuge des Inverkehrbringens obliegt dem Bund und wird von Bundesbehörden durchgeführt.

6.2.7 Lagerung und Entsorgung

Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln ist in den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Die Entsorgung von Restmengen und deren Gebinden unterliegt den abfallrechtlichen Bestimmungen. Ungereinigte und gegebenenfalls restentleerte Gebinde können bei speziellen Sammelaktionen an die Vertreibenden zurückgegeben bzw. in Altstoffsammelzentren der Gemeinden gebracht werden. Anschließend werden diese fachgerecht entsorgt.

6.2.8 Pflanzenschutzgeräte

Es dürfen nur geeignete Neugeräte sowie regelmäßig überprüfte und gewartete Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden. Laufende Anforderungen an die Wartung sind gemäß Geräteherstellerangaben durchzuführen, erforderliche Kalibriervorgänge und Funktionsprüfungen sind zur Inbetriebnahme zu gewährleisten. Betreffend das Befüllen und Reinigen der Pflanzenschutzgeräte sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Das erforderliche Wissen erlangen Verwenderinnen und Verwender beispielsweise in der Sachkundeausbildung. Keinesfalls dürfen anfallende Abwässer bzw. Restmengen in Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in das Kanalsystem gelangen oder auf andere Art die Umwelt schädigen. Punkteinträge sind zu vermeiden, bei der Gerätereinigung anfallendes Abwasser soll auf der zuvor behandelten Zielfläche großflächig verteilt oder einem Phytobac-System zugeführt werden. Als fachliche Grundlage dient die Leitlinie „Sachgerechtes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten“ (Herausgeber: Landwirtschaftskammer Österreich, ÖAIP, Industriegruppe Pflanzenschutz). In dieser Leitlinie ist u.a. die sachgerechte Entsorgung von verbleibenden Spritzbrühen, die Reinigung der Geräte nach der Verwendung, etc. entsprechend erklärt.

Auch in den „Grundsätzen der Pflanzenschutzpraxis“ (Herausgeber: ÖAIP, Industriegruppe Pflanzenschutz) finden sich fachliche Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz. Darüber

hinaus gibt es in den sektorenspezifischen Leitlinien weitere fachliche Grundlagen für die Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte.

6.2.9 Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Die Kontrolle der Verwendung erfolgt durch verschiedene Behörden des Bundes und der Länder, insbesondere durch die AMA, der Bundesländer im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes und der allgemeinen Verwendungskontrollen (siehe Punkt 7.1.9).

6.3 Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Zielvorgabe	Erreichung
1. Bereitstellung eines kostenfreien Zugangs zum Pflanzenschutzmittelregister für die Kontrollbehörden und alle Verwenderinnen und Verwender (siehe auch 5.2.)	100 %	laufend
2. Benutzerfreundliche Formatanpassung des Pflanzenschutzmittelregisters für alle Endgeräte (PC, Laptop, Smartphone, Tablet) (siehe auch Punkt 5.2.)	100 %	2025
3. Bereitstellung einer online Berechnungshilfe zur Berechnung der möglichst exakten Menge der Spritzbrühe zur Minimierung der Restmengen für Verwenderinnen und Verwender	100 %	2024
4. Zugang zu Informationen über Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen von geringem Risiko	100 %	laufend

Ziele	Zielvorgabe	Erreichung
5. Zugang für berufliche Verwenderinnen und Verwender zu unabhängiger Beratung und Schulungen hinsichtlich möglicher Risiken betreffend Gewässerschutz, Nichtzielflächen und Nichtzielorganismen sowie Schutz der Verwenderinnen und Verwender	100 %	laufend
6. Fachgerechte Entsorgung beanstandeter Pflanzenschutzmittel durch die zuständige Behörde	100 %	jährlich
7. Zugang zu Schulungsangeboten für Verwenderinnen und Verwender hinsichtlich fachgerechter Reinigung von Pflanzenschutzgeräten	100 %	laufend

6.4 Maßnahmen

Zu Ziel 1. und 2.:

Sicherung und Weiterentwicklung des kostenlosen sowie benutzerfreundlichen Amtlichen Pflanzenschutzmittelregisters und Schaffung von praxistauglichen Abrufmöglichkeiten auf allen Endgeräten durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Kontrollbehörden und alle Verwenderinnen und Verwender, damit nur jene Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die im Register eingetragen sind.

Zu Ziel 3.:

Verstärkung der Informationen bzw. Beratung aller Verwenderinnen und Verwender hinsichtlich der Minimierung von Pflanzenschutzmittelresten mittels der Bereitstellung einer online Berechnungshilfe zur Berechnung der möglichst exakten Menge der Spritzbrühe, damit es zur Minimierung von Restmengen kommt und die nicht zu reduzierenden technischen Restmengen einer sachgerechten Entsorgung unterliegen.

Zu Ziel 4.:

Neben der Erarbeitung von Informationsmaterialien zur sachgerechten Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auch Zugang zu Informationen zu Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen von geringem Risiko zu schaffen.

Zu Ziel 5.:

Im Rahmen der unabhängigen Beratung und bei Schulungen soll verstärkt auf die Reduzierung möglicher Risiken durch die abdriftmindernde Gerätetechnik im Hinblick auf Gewässerschutz und Abstand zu Oberflächengewässern, Nichtzielflächen und Nichtzielorganismen sowie des Schutzes der Verwenderinnen und Verwender sensibilisiert werden.

Zu Ziel 6.:

Im Rahmen der Pflanzenschutzmittelverwendungskontrollen durch die zuständigen Behörden ist zu gewährleisten, dass beanstandete Pflanzenschutzmittel einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Wird im Zuge einer Kontrolle durch die AMA oder anderen Bundes- oder Landesbehörden ein Verstoß hinsichtlich nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel festgestellt, wird dieser Verstoß an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet, und es ist von dieser die Entsorgung zu veranlassen.

Zu Ziel 7.:

Die Schulungsangebote sowie die laufende Aus-, Fort- und Weiterbildung ist dahingehend zu gestalten, dass im Hinblick auf die fachgerechte Reinigung von Pflanzenschutzgeräten seitens der Verwenderinnen und Verwender noch mehr geachtet wird.

7 Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes

7.1 Ausgangssituation

Die österreichische Landwirtschaft hat sich der Strategie des integrierten Pflanzenschutzes für eine vorbeugende, umweltschonende und optimierte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verschrieben. Sie orientiert sich an naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und räumt nachhaltigen biologischen sowie anderen nicht-chemischen Methoden den Vorzug ein.

Die acht allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG sind in der nachstehenden Grafik abgebildet.



Quelle: Blümel, adaptiert von Meissle et al. 2011 Pest. Manag. Science, 67

Die Entscheidungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln werden anhand der wissenschaftsbasierten Monitorings und Prognosen des [Pflanzenschutz-Warndienstes](#) sowie der Überschreitung von wirtschaftlichen Schadschwellen getroffen. Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Selektivität, effizienter Applikationstechnologien und der Einhaltung von Resistenzvermeidungsstrategien.

7.1.1 Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes

GRUNDSÄTZE DER GUTEN PFLANZENSCHUTZPRAXIS



Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sehen vor, dass bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vorab eine sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schädlingen entgegenwirken, stattfindet, und dass damit die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau gehalten wird, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche

Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. Zudem gehört zu den Anforderungen an den integrierten Pflanzenschutz unter anderem, dass nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nicht-chemischen Methoden vor chemischen Methoden der Vorzug zu geben ist, wenn sich mit ihnen ein zufriedenstellendes Ergebnis bei der Bekämpfung von Schädlingen erzielen lässt. Insgesamt soll die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Diese Grundsätze sind in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, in denen Regelungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, verankert. In den jeweiligen Rechtsvorschriften handelt es sich dabei insbesondere um die Maßnahmen, die zur Umsetzung der EU-Richtlinie für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Richtlinie 2009/128/EG) unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorgesehen sind.

Regelungen zur guten Pflanzenschutzpraxis und zum Integrierten Pflanzenschutz finden sich – neben verschiedenen Rechtsvorschriften des Bundes, der Länder und Gemeinden (siehe

dazu Punkt 5.1.6.) – auch in fachlichen Leitlinien der [Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz](#) (ÖAIP) und Förderrichtlinien. Der wissenschaftliche und technische Fortschritt wird hier laufend eingearbeitet.

7.1.2 Ökologische/biologische Produktion

Unter ökologisch/biologische Produktion wird die Anwendung von Produktionsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verstanden.

In Österreich sieht das Agrarumweltprogramm (ÖPUL) die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ vor. Die Maßnahme dient der Förderung einer naturnahen, umwelt- und ressourcenschonenden Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen. Durch die Teilnahme an der Maßnahme werden betriebliche Nährstoffkreisläufe etabliert und infolge des vorgeschriebenen Verzichts auf chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Mineraldüngemittel die damit verbundenen stofflichen Einträge in Gewässer und in das Grundwasser reduziert.

Im Jahr 2019 erfasste die INVEKOS-Datenbank 24.225 Bio-Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Fläche von 668.725 Hektar (inkl. biologisch bewirtschaftete Almen). Der Anteil der Bio-Betriebe an allen INVEKOS-Betrieben stieg damit auf 22,1 Prozent an. Die Bio-Betriebe bewirtschaften 26,1 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Zahl der Bio-Betriebe hat gegenüber dem Vorjahr (2018) um 747 Betriebe bzw. 3 Prozent zugenommen. Den höchsten Anteil an Bio-Betrieben gibt es in Salzburg (49 Prozent), Wien (27 Prozent) sowie im Burgenland (26 Prozent). Besonders in Niederösterreich und im Burgenland stieg die Bio-Fläche – aufgrund der deutlichen Zunahme der Bio-Ackerfläche – signifikant. (Quelle: [Grüner Bericht 2020](#))

7.1.3 Warndienst

Zur Entscheidungsfindung für ziel- und bedarfsgerechte Maßnahmen im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes stehen für Österreich unter der Online Plattform www.warndienst.at kostenlos für 64 kulturspezifische Schädlinge Warndienstmodelle und Entscheidungshilfen für die Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung. Wichtige Informationen für die Verwendung können standortspezifisch abgefragt werden, wie Auskünfte zu Wind und Wetter zur Entscheidung des richtigen Verwendungszeitpunktes. Für eine erleichterte Handhabung und Interpretation wurden

erklärende Videos durch die jeweiligen Fachexpertinnen und Fachexperten erstellt (siehe 5.1.2.).

Der [Pflanzenschutz-Warndienst](#) mit seinen Prognosemodellen und Monitorings stellt für die Landwirtschaft ein effizientes und modernes Werkzeug zum zielgerichteten Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen und für die gezielte Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes dar und ist daher eine wesentliche Maßnahme zum Schutz der Gesundheit von Mensch und der Umwelt, von Fauna und Flora. Darüber hinaus trägt der Warndienst zur Reduktion der Belastung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Giften wie Mycotoxinen und qualitativen Einbußen, die durch Pilzbefall und Schäden durch Schädlinge entstehen, bei. Die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist eine wesentliche gesellschaftspolitische und betriebswirtschaftliche Forderung.

Gemäß den EU-Regelungen müssen die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes von allen Landwirtinnen und Landwirten verpflichtend berücksichtigt werden. Einen wesentlichen Bestandteil dieser Grundsätze bilden die vorausschauende Beobachtung und damit die verbundene Früherkennung von Schädlingen. Daher spielen Warndienstsyste me und Prognosemodelle eine wesentliche Rolle im Zusammenhang mit dem verpflichtenden Integrierten Pflanzenschutz.

Die diesbezügliche Wissensvermittlung, Bildung, Beratung und Information der Landwirtinnen und Landwirte im Bereich der punktgenauen und vorausschauenden Bekämpfung von Schädlingen sind wichtige Informations- und Bildungstätigkeiten (siehe Punkt 7.1.4.). Weitere Informationen sind auch im Kapitel „Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ (Punkte 5.1.2. und 5.1.3.) ersichtlich.

7.1.4 Kulturpflanzen- bzw. sektorenspezifische Leitlinien

Kulturpflanzen- bzw. sektorenspezifische Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz werden auf freiwilliger Basis entwickelt, weiterentwickelt und angewandt. Öffentliche Stellen und Organisationen, die bestimmte berufliche Verwenderinnen und Verwender vertreten, haben kulturpflanzen- bzw. sektorenspezifische Leitlinien ausgearbeitet.

LEITLINIE FÜR DEN INTEGRIERTEN FELDBAU



Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für integrierten Pflanzenschutz

Stand, April 2016

Leitlinie für den Integrierten Weinbau 2018



Abdeckung der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch kulturpflanzen- und sektorenspezifischen Leitlinien:

Anbauflächen in Österreich 2019			
	ha	davon mit kulturpflanzen- oder sektorenspezifischen Leitlinien abgedeckt	
		ha	%
Landwirtschaftliche Nutzfläche	2,571.477		
Grünlandfläche ohne Almen	910.178	0	0
Ackerfläche inkl. Feldfutter	1,325.484	1,244.984	94
Gemüse	13.008	0	0
Obst	12.335	0	0
Wein	48.720	48.720	100



In den Richtlinien für die sachgerechte Düngung des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz wird sowohl dem aktuellen Stand der Wissenschaft als auch den Entwicklungen in der modernen Landwirtschaft, insbesondere aber auch der biologischen Wirtschaftsweise Rechnung getragen. Dies betrifft einerseits die aktualisierten Ertrags- und Bedarfszahlen der Kulturen und andererseits die Bewertung der Nährstoffgehalte des Bodens und die Berechnungsmodalitäten. Zusätzlich werden die einzelnen Schritte zur Erstellung eines Düngepfanes speziell dargestellt, um auch den Einsatz dieser Richtlinie in Beratungs- und Schulungseinrichtungen zu optimieren.

Zusätzlich bieten die Landwirtschaftskammern sowie diverse Organisationen und Vereine umfangreiche Beratungen an, um u.a. über verfügbare Methoden zur Bekämpfung von Schädlingen und die umweltschonende Verwendung und Handhabung von Pflanzenschutzmitteln sowie über nicht chemische Alternativen zu informieren (weitere Informationen siehe auch Punkt 2.1.2.).

7.1.5 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Eine verpflichtende Aus-, Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwenderinnen und Verwender trägt zur intensiven Wissensvermittlung bei und erhöht damit kontinuierlich, bei richtiger Verwendung, den effizienten, sicheren und umweltverträglichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Lehrinhalte der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind unter anderem Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes und Pflanzenbaus, Grundsätze des ökologischen Landbaus, Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, Informationen über die allgemeinen Grundsätze und kulturpflanzen- oder sektorenspezifischen Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz. Weitere Informationen: siehe Kapitel 1.

7.1.6 Agrar-Umweltprogramm (ÖPUL)

In Österreich ist es durch eine Kombination verpflichtender wie freiwilliger Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gelungen, die landwirtschaftliche Produktion unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit stetig weiterzuentwickeln. Eine verpflichtende Fruchtfolge sowie die Schaffung von ökologischen Vorrangflächen wurden bei der letzten Reform der GAP rechtlich verankert. In Ergänzung zu den Regelungen der ersten Säule der GAP bietet das Österreichische Programm zur ländlichen Entwicklung und insbesondere das österreichische Agrarumweltprogramm (ÖPUL) verschiedene Maßnahmen, die einen hohen umweltwirksamen Mehrwert

erzielen. Die Maßnahmen im ÖPUL schließen die Erhaltung und Stärkung der Biodiversität ein und somit auch den Schutz von Nützlingen, wie z.B. von Bestäubern. Sie zielen unter anderem auch auf die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Verhinderung von Erosion sowie Oberflächen- und Grundwasserschutz ab.

Die begleitende Unterstützung des integrierten Pflanzenschutzes wird auch in Zukunft durch Maßnahmen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) weiter forciert. Die Beratung und gezielte Information in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz wird weiterentwickelt und es wird insbesondere auf den Einsatz von Nützlingen verstärkt Wert gelegt. Im aktuellen ÖPUL werden in der Maßnahme „umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) weitere Vorgaben zur Fruchtfolgegestaltung und -auflockerung (z.B. Beschränkung der häufigsten Kultur auf 55 Prozent der Ackerfläche) getroffen und auch im zukünftigen Programm weitergeführt bzw. weiterentwickelt. Durch die gezielte Unterstützung von Blühkulturen wie zum Beispiel Johanniskraut, Kamille, Mariendistel, Ringelblume oder Sonnenhut werden zudem positive Anreize für blütenbesuchende Insekten gesetzt. Zudem werden verschiedene Maßnahmen gefördert, bei denen der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus



SONDERRICHTLINIE ÖPUL 2015

SONDERRICHTLINIE DER BUNDESMINISTERIN
FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS

FÜR DAS ÖSTERREICHISCHE PROGRAMM ZUR
FÖRDERUNG EINER UMWELTGERECHTEN,
EXTENSIVEN UND DEN NATÜRLICHEN LEBENS-
RAUM SCHÜTZENDEN LANDWIRTSCHAFT

BMNT-LE.1.1.8/0032-II/3/2018

(3)

(Änderung von BMLFUW-LE.1.1.8/0002-II/3/2017,

(2)

BMLFUW-LE.1.1.8/0014-II/3/2016 und

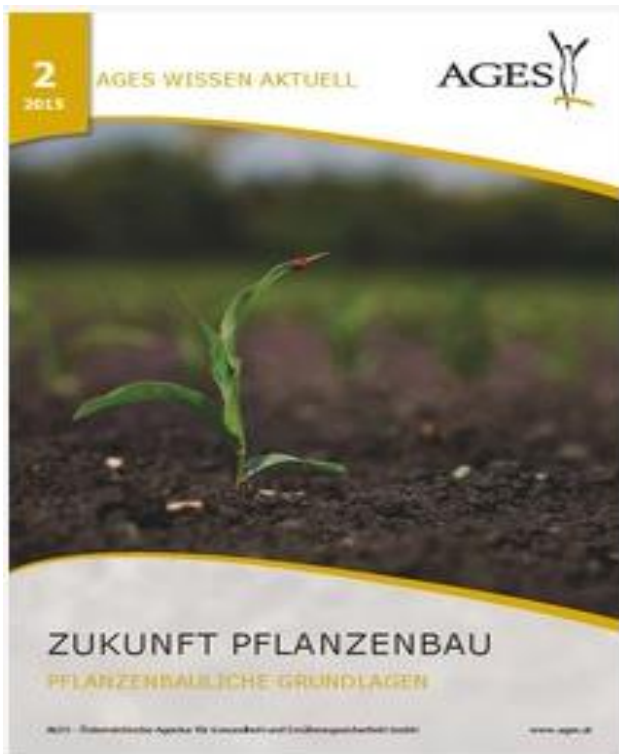
(1)

BMLFUW-LE.1.1.8/0089-II/3/2014)



reduziert oder gänzlich unterlassen wird. Beispielhaft sind hier ÖPUL-Maßnahmen, wie „Insektizidverzicht im Weinbau“, „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“, „Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren“ oder „Begrünung von Ackerflächen“ sowie die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ zu nennen (weitere Informationen siehe auch Punkt 5.1.4.).

7.1.7 Strategieprozess „Zukunft Pflanzenbau“



Der Pflanzenschutz ist mit vielen Herausforderungen wie Klimawandel und Versorgungssicherung konfrontiert, aber auch mit zunehmenden Umweltauflagen. Im Jahr 2014 wurde daher der Strategieprozess „[Zukunft Pflanzenbau](#)“ gestartet, um zeitgemäße Lösungen zu erarbeiten und gleichermaßen die Sicherheit für Bäuerinnen und Bauern, Konsumentinnen und Konsumenten und die Umwelt zu garantieren.

In einem breit angelegten Konsultationsprozess unter Beteiligung zahlreicher Stakeholder und relevanter Fachkreise wurden Maßnahmenvorschläge zu den

zukünftigen Problemstellungen erarbeitet. Vertreten waren Organisationen aus den Bereichen Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel, Prüfstellen, Interessensgemeinschaften, Nicht-Regierungs-Organisationen, Industrie und Wissenschaft. Die Ergebnisse können unter <https://www.zukunft-pflanzenbau.at/home/> abgerufen werden.

Um einen Fach- und Meinungs austausch zu den verschiedensten Themen und Problemstellungen im Pflanzenschutz zu ermöglichen, wurde ein „[Runder Tisch](#)“ in der AGES eingerichtet, welcher regelmäßig stattfindet und sich mit den aktuellsten Fragestellungen unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder auseinandersetzt.

7.1.8 Forschung

Die Forschung stellt einen zentralen, horizontalen Bereich für die Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes dar. Im Programm für Forschung und Entwicklung des BMLRT wird ein Pflanzenbauschwerpunkt gesetzt. Auch im Rahmen der Bund-Bundesländerkooperation werden Forschungsprojekte mit dem Schwerpunkt „Pflanzenschutz“ gefördert. Viel wertvolles Wissen ist aber auch abseits der Forschungseinrichtungen – unter anderem bei Verbänden, Vereinen sowie Landwirtinnen und Landwirten – gesammelt.

Beispiele:

Programm für Forschung und Entwicklung im BMLRT 2020 – 2025

<https://www.bmlrt.gv.at/land/land-bbf/Forschung/programm-fuer-forschung-und-entwicklung-adaptiert.html>

ELATPRO

<https://www.ages.at/themen/landwirtschaft/pflanzengesundheit/forschung/projekt-elatpro/>

BIOAWARE

<https://www.uibk.ac.at/ecology/forschung/applied-and-trophic-ecology/projects/bioaware.html>

FF-IPM

<https://www.ages.at/themen/landwirtschaft/pflanzengesundheit/forschungswissenschaft/projekt-ff-ipm/>

IPMDROS (Euphresco)

<https://zenodo.org/record/1116940#.X7PSHecxmF5>

ERANET SusCrop

<https://www.suscrop.eu/>

7.1.9 Amtliche Kontrollen beruflicher Verwenderinnen und Verwender

Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß nach den zugelassenen Verwendungsbestimmungen unter Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips verwendet werden. Darüber hinaus sind

die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes nach Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG anzuwenden.

Entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung erfolgt die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die jeweils zuständige Bundes- oder Landesbehörde und ihrer Kontrollorgane. Darüber hinaus werden von der Agrarmarkt Austria (AMA) Verwendungskontrollen im Zusammenhang mit dem Vollzug der ersten und zweiten Säule der GAP durchgeführt.

Die Vor-Ort-Kontrollen finden unangekündigt statt. Die Auswahl der konkreten Stichprobe erfolgt zufällig nach einem risikobasierten Stichprobenplan, sowie im Rahmen von nachfassenden Kontrollen bei festgestellten vorangegangenen Verstößen. Für die Kontrolle gibt es Kontrollleitfäden der Bundesländer. Bei der Kontrolle werden die einzelnen Punkte mittels Checkliste überprüft.

7.2 Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Zielvorgabe	Erreichung
1. Anteil der biologisch bewirtschafteten Fläche an der gesamt landwirtschaftlichen Nutzfläche	≥ 25 %	2026
2. Flächen ohne den Einsatz bzw. stark eingeschränktem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (ohne biologisch bewirtschaftete Flächen)	30 %	2026
3. Erhöhung der Anzahl von Zugriffen auf die Warndienst-Plattform der LKÖ	Steigerung der Zugriffe um 15 % auf der Basis 2019	2026
4. Warndienst Verwendungssoftware für Mobilgeräte/mobile Betriebssysteme (App)	100 %	2026
5. Steigerung der Verfügbarkeit von Prognosemodellen und Monitorings (Warndienst)	Wird angeboten, wenn Treffsicherheit zufriedenstellend (> 80 %) ist.	2026

Ziele	Zielvorgabe	Erreichung
6. Erweiterte sektorenspezifische Leitlinien	+ 5 %	2026
7. Aktualisierte sektorenspezifische Leitlinien	100 %	2026
8. Vorliegen einer Prüfanleitung zur systematischen Kontrolle der Anwendung der acht Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und deren Umsetzung im Rahmen der Kontrolle der Verwendung.	100 %	Mitte 2022
9. Mitarbeit im H2020 Cofund Action ERA-Net on Sustainable Crop Production – “SusCrop”		Laufend bis Projektende (2023/24)
10. Alternative Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz (Forschung, Technologie und Innovationen)	bedarfs- und anlassbezogen; Weiterführung laufender Projekte	laufend
11. Vorliegen von klimafitten Sorten	10 Sorten sollen zur Zulassung gelangen	jährlich
12. Regelmäßiger fachlicher Austausch zu aktuellen Themen im Pflanzenbau („Runder Tisch“)	mindestens 2x	jährlich

7.3 Maßnahmen

Zu Ziel 1.:

Durch die Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ des Agrarumweltprogramms (ÖPUL) soll der Anteil der biologisch bewirtschafteten Fläche an der gesamt landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zum Jahr 2026 auf gleich hohem Niveau gehalten bzw. wenn möglich gesteigert werden.

Diese nationale Maßnahme steht auch im Kontext mit der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ in der gefordert wird, dass bis zum Jahr 2030 mindestens 25 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in der Europäischen Union ökologisch zu bewirtschaften sind.

Zu Ziel 2.:

Unter Flächen ohne den Einsatz bzw. stark eingeschränktem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind Almen, Bergmähder, Biodiversitäts-, und Naturschutzflächen sowie Flächen, auf denen auf bestimmte Wirkungstypen von Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird (wie beispielsweise Herbizide und Insektizide), und Flächen, auf denen eine flächige Ausbringung von Pflanzenschutzmittel verboten ist (Grünland), zu verstehen.

Die Zielvorgabe gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche von 2,67 Millionen Hektar (Agrarstrukturerhebung 2016) soll durch die Teilnahme an Maßnahmen des Agrarumweltprogramms erreicht werden.

Zu den Zielen 3. bis 5.:

Die kontinuierliche Weiterentwicklung des österreichweiten Warndienstes ist ein zentrales Werkzeug zur gezielten Umsetzung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes. Die Prognosemodelle und Monitorings dienen dem gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen und zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.

Bei einer Online-Umfrage „Bewerten Sie uns“ die im Jahr 2020 durchgeführt wurde (Teilnehmerzahl 237 österreichweit), wurde die Zufriedenheit mit den aktuellen Angeboten (qualitativ und quantitativ) evaluiert. Wie die Umfrageergebnisse zeigen, beeinflussen Prognosemodelle und Monitorings unmittelbar die betrieblichen Entscheidungen im Hinblick auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Aus der gleichen Umfrage konnte auch der Bedarf am weiteren Ausbau der Warndienstplattform abgeleitet werden. Unter entsprechenden budgetären Voraussetzung soll einerseits die Verfügbarkeit weiterer praxisrelevanter Prognosen und Monitoring forciert werden. Andererseits die Umfrage zeigte auch, dass 44 Prozent der Nutzer den Ikk-Warndienst über mobile Endgeräte nutzen. Obwohl das Angebot vollumfänglich über mobile Endgeräte genutzt werden kann wird die Entwicklung einer App angestrebt.

Die Angebote (Prognosemodelle und Monitoring) werden je nach Bedarf, Verfügbarkeit und zur Verfügung stehendem Finanzrahmen bereitgestellt. In manchen Kulturen besteht (wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich) konkret Bedarf für die Entwicklung und Anbietung von Prognosemodellen oder Monitorings.

Kultur	Schädling*)
Getreide	Ährenfusariose, Mykotoxine, Blattläuse, Virose
Mais	Kolbenfusariose, Mykotoxine, Maiszünsler, Maiswurzelbohrer, Drahtwürmer
Zuckerrübe	Wichtige Blattkrankheiten und Schädlinge
Kartoffel	Drahtwürmer, Alternaria, Stolbur
Raps	Rapsschädlinge, Sclerotinia
Sojabohne	Sclerotinia, andere wichtige Krankheiten
Hopfen	Falscher Mehltau
Obst	Relevante Schädlinge und Krankheiten
Wein	Frost- und Trockenheitsmodelle, relevante Schädlinge
Gemüse	Krankheiten und Schädlinge (wie Mehltau, Welkekrankheiten, Blattläuse, Thripse, Milben, etc.)

*) Übersicht zu den bereits vorhandenen Prognosemodelle und Monitorings auf www.warndienst.at.

Weiteres wird auch angestrebt spezifische Angebote für die Nutzer zur Verfügung zu stellen damit die Auswahl eines individuellen Angebotes möglich ist. Mithilfe von Faktoren wie Fruchtfolge, Sorte, Bodenbearbeitung, und Auswahl der Schädlinge soll Schlagspezifisch für den Nutzer die Berechnung einer Prognose möglich sein. Zusätzlich sollen die Monitoringdaten in die Berechnung einfließen um die Treffsicherheit der Prognosen zu verbessern.

Diese Maßnahmen sollen zur vermehrten Umsetzung der Pflanzenschutz-Warndienst Entscheidungshilfen in der Praxis führen und zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes beitragen. Auch die Steigerung der Zugriffzahlen wird dadurch erreicht.

Zu den Zielen 6. und 7.:

Öffentliche Stellen und Organisationen, die bestimmte berufliche Verwenderinnen und Verwender vertreten, können entsprechende Leitlinien aufstellen, und sind dafür verantwortlich, dass diese Leitlinien dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Mit der Grafik „Abdeckung der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch kulturpflanzen- und sektorenspezifischen Leitlinien“ (siehe Seite 58) wurde ein Abdeckungsgrad ermittelt, der Hilfestellung bietet, für welche Kulturpflanzen bzw. spezifische Sektoren Leitlinien zweckmäßig wären.

Zu Ziel 8.:

Erarbeitung einer Vorlage für eine Prüfanleitung samt Checkliste zur systematischen Kontrolle der Anwendung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG), sowie deren Abstimmung und Koordinierung zwischen allen Behörden und Stellen, die für die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständig oder damit betraut sind (Bund, Bundesländer, AMA), für eine einheitliche Umsetzung im Vollzug. Diese Vorlagen sollen im Rahmen der Verwendungskontrollen Anwendung finden.

Zu Ziel 9.:

Das Ziel des SusCrop ERA-NETs ist die transnationale Koordination der Forschungsprogramme der Teilnehmerländer, um die Nachhaltigkeit und Resilienz der Pflanzenproduktion in der Europäischen Union zu verbessern und dazu gemeinsame EU-Ko-finanzierte europäische Forschungsprojekte durchzuführen. Schwerpunktthemen sind die Entwicklung von Methoden zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Pflanzenproduktions-systemen, die Harmonisierung der Bewertungskriterien dazu, sowie die Forschung zu innovativen Strategien des Integrierten Pflanzenschutzes und einer systemischen Pflanzenproduktion und der Erprobung der entwickelten Konzepte auf Versuchsstationen. Durch die Mitarbeit zur Erhebung von Lücken in der Agrarforschung im Zusammenhang mit nachhaltiger Pflanzenproduktion können frühzeitig auch Informationen für das nationale Forschungsprogramm und für die Teilnahme an entsprechenden Forschungsaus-schreibungen und -projekten genutzt werden.

Zu Ziel 10.:

Das aktuelle Programm für Forschung und Entwicklung des BMLRT umfasst die Förderung der Entwicklung und Erprobung von alternativen Verfahren zum chemischen Pflanzen-schutz. Bereits jetzt werden im Rahmen der Ressortforschung zahlreiche Forschungs- und Innovationsprojekte beauftragt.

Auch in Zukunft soll weiterhin jenen Projekten der Vorzug gegeben werden, welche als Ziel die Erarbeitung von Alternativen zu herkömmlichen chemisch-synthetischen Pflanzen-schutzmitteln haben.

Zu Ziel 11.:

Das gemeinsame und zentrale Ziel ist es, klimafitte Sorten für Österreich unter besonderer Berücksichtigung von Trockenheits- und Hitzetoleranz zu entwickeln, diese an den voranschreitenden Klimawandel sowie an regionale Erfordernisse anzupassen und die Kulturartenvielfalt im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung sicherzustellen.

Ein wichtiges Ziel ist die Verbesserung der Krankheitsresistenz. Verschiedenste Schadorganismen werden in Zukunft von dem veränderten Klima profitieren und könnten verstärkt auftreten.

Durch die Maßnahmen im Projekt „[KLIMAFIT](#)“ wird die Ertragssicherheit im österreichischen Ackerbau langfristig erhöht. Zudem generieren die Arbeiten im Projekt wichtige genetische Quellen für zukünftige, nachhaltige Züchtungsarbeit am Standort Österreich, im Spannungsfeld zwischen Klimawandel und den Anforderungen an den Ertrag und die Qualität moderner Sorten.

Zu Ziel 12.:

Unter dem Motto „[Wissen.schafft.Dialog](#)“ startete die AGES im Auftrag des BMLRT den ständigen Dialog mit allen am Strategieprozess „Zukunft Pflanzenbau“ beteiligten Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern. Periodisch stattfindende „Runde Tische“ dienen der Behandlung aktueller pflanzenbaulicher Themen. Die Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes stellt einen wesentlichen Bestandteil des 10-Punkte-Programms des Strategieprozesses „Zukunft Pflanzenbau“ dar.

Zu Ziel 13.:

Die ÖAIP zeichnet Pflanzenschutzgeräte, die in ihrer Ausstattung und Funktion hohen technischen Qualitätskriterien entsprechen, mit einem Gütezeichen aus. Der Mehrwert resultiert aus technischer Mehrausstattung entgegen verbindlicher Mindestausstattung von Pflanzenschutzgeräten und definierter Untergrenzen für ausgewählte Kenndaten. Dadurch werden Umweltschutz, Schutz der Verwenderinnen und Verwender und Resistenzmanagement wesentlich begünstigt. Ein konkretes technisches Merkmal ist beispielsweise die verpflichtende Ausstattung der Pflanzenschutzgeräte mit ÖAIP-Gütezeichen mit Abdrift mindernden Düsen und zusätzlich auch je eine angepasste Randdüse. Einträge auf Nichtzielflächen können somit reduziert werden.

Zur Beurteilung der Gütezeichenvergabe erfolgt eine Typenprüfung von Neugeräten eines Herstellers, welche von der Bildungswerkstatt Mold bzw. von dem Verein Fachgruppe Technik e.V. durchgeführt werden. Diese beiden Einrichtungen sind auch als Prüforgane in der Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten zur Erfüllung von Richtlinie 2009/128/EG tätig und setzen ausschließlich Prüfeinrichtungen am Stand der Technik ein (siehe Kapitel 3.).

Die Beantragung des ÖAIP-Gütezeichens für eine Typenprüfung von Pflanzenschutzgeräten erfolgt freiwillig durch Gerätehersteller.

Mit dem ÖAIP-Gütezeichen soll der technische Standard von Neugeräten gehoben werden. Über die Anforderungen der ÖAIP hinausgehende Ausstattung ist möglich und wird zusätzlich empfohlen. Dazu ist es erforderlich möglichst viele Hersteller für die aktive Inanspruchnahme des ÖAIP-Gütezeichens zu gewinnen. Die Bearbeitung der Kriterien, Akquise weiterer Gerätehersteller und eine Ausdehnung auf weitere Pflanzenschutzgerätearten erfolgen laufend (www.oeaip.at/fachinformation/geraetetechnik/).

8 Risikoindikatoren

Risikoindikatoren sind das Ergebnis einer Berechnungsmethode, die zur Beurteilung der Risiken von Pflanzenschutzmitteln für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt herangezogen werden.

8.1 Ausgangssituation

Die [Richtlinie \(EU\) 2019/782](#) etabliert erstmals harmonisierte Risikoindikatoren innerhalb der Europäischen Union, und hilft somit die Ziele der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden weiter umzusetzen.

8.1.1 Harmonisierte Risikoindikatoren

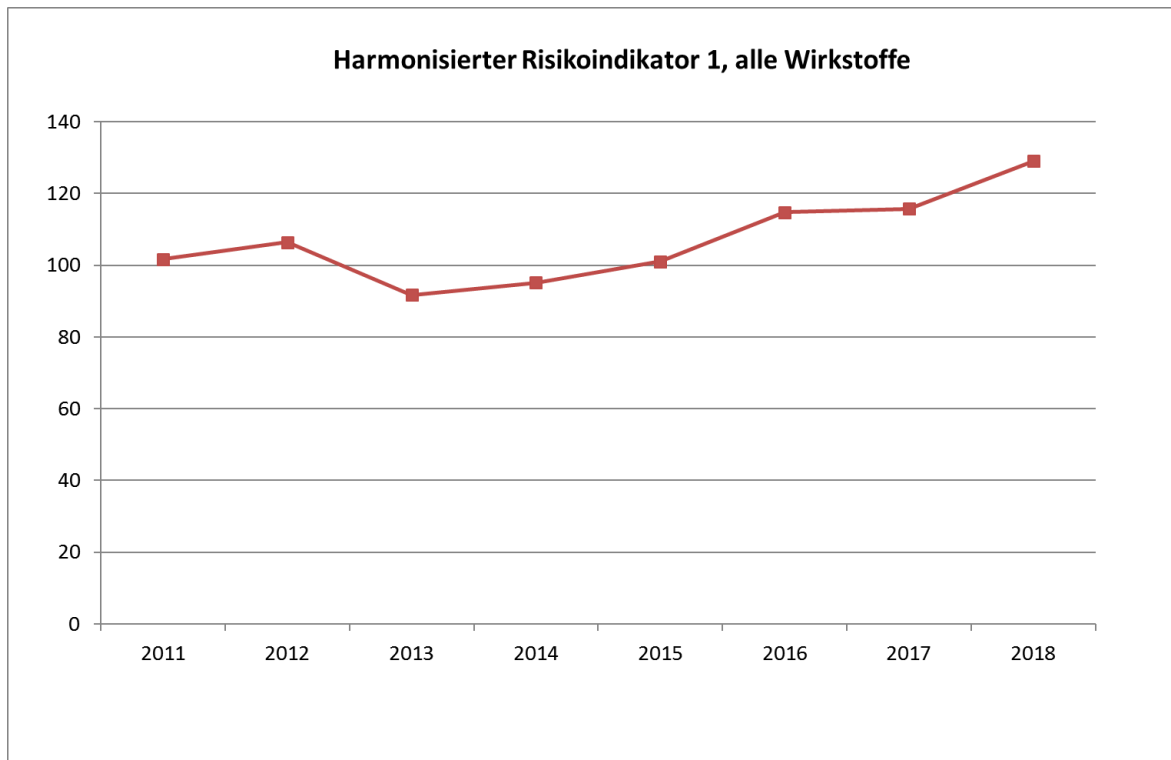
8.1.1.1 Harmonisierter Risikoindikator 1 (HRI 1)

Die Ausgangsbasis für die Berechnung des HRI 1 bilden die jährlichen Verkaufsmengen an Pflanzenschutzmittelwirkstoffen innerhalb Österreichs. Diese werden mit der jeweiligen Gewichtung des Wirkstoffs multipliziert.

Die Wirkstoffe wurden dazu in vier Gruppen eingeteilt:

- Wirkstoffe mit geringem Risiko erhalten den Faktor 1,
- Wirkstoffe ohne kritische Eigenschaften den Faktor 8,
- Substitutionskandidaten den Faktor 16 und
- nicht genehmigte Wirkstoffe den Faktor 64.

Der Referenzwert des Indikators wird mit 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis aus den Jahren 2011 bis 2013.

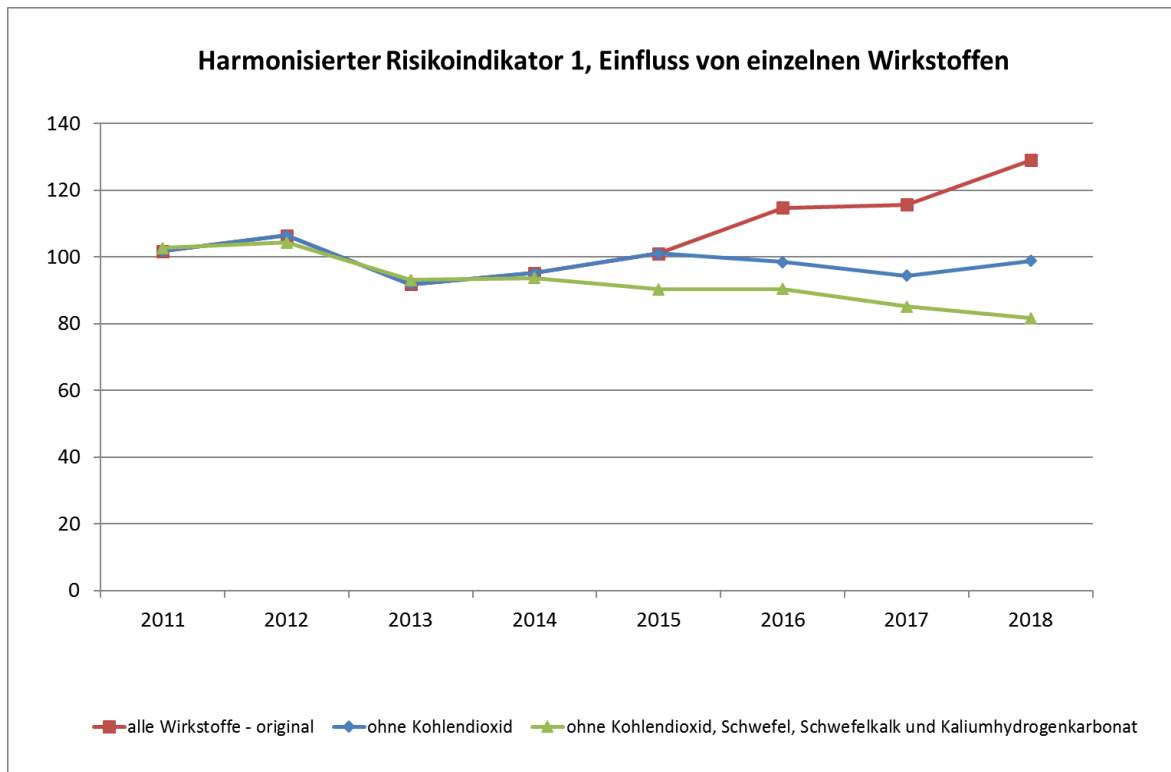


Die Abbildung zeigt die Entwicklung des Harmonisierten Risikoindikators 1 in Österreich von 2011 bis 2018. Das Basisniveau 100 entspricht dem Mittelwert der Jahre 2011 bis 2013 (siehe vertikale Achse).

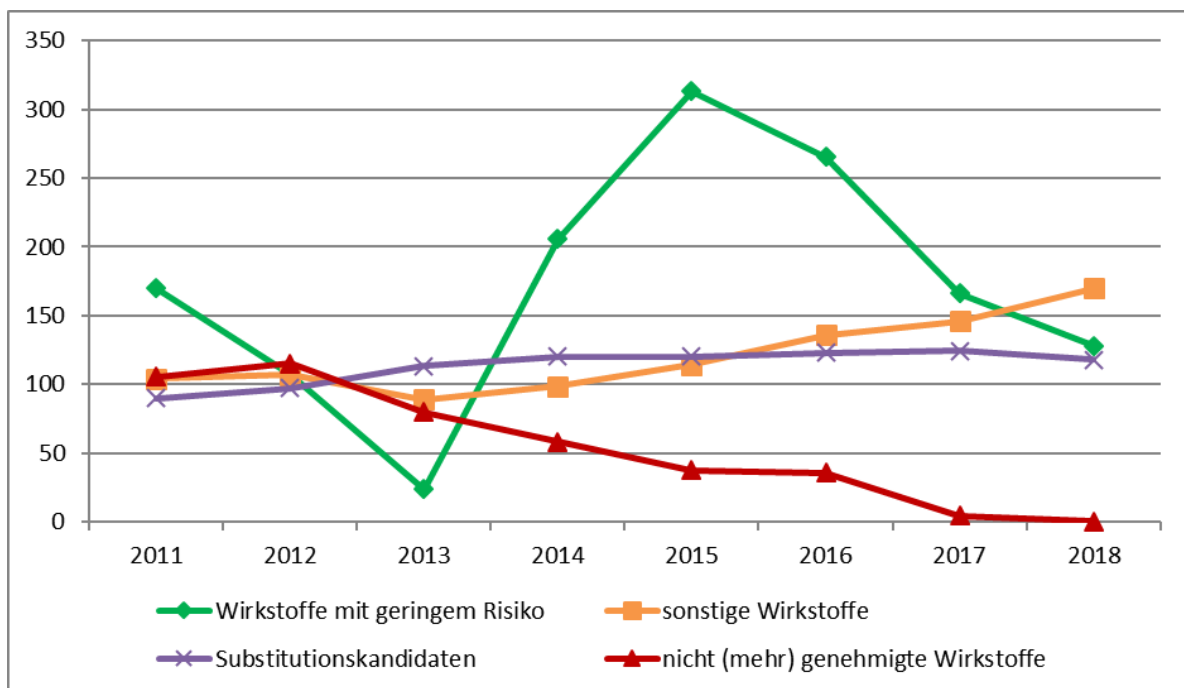
In den letzten Jahren ist der HRI 1 in Österreich angestiegen. Eine maßgebliche Ursache dafür ist die Aufnahme inerte Gase (z.B. Kohlendioxid) in die Statistik. Diese werden in Österreich erst seit dem Jahr 2016 in der Berechnung zum HRI 1 einbezogen. Die sich auf Grund der Verwendungscharakteristik ergebenden hohen Aufwandmengen haben im Anwendungsfeld der inerten Gase, vorrangig zur Lagerbehandlung, ab 2016 zu einer deutlichen Steigerung des HRI 1 geführt.

Im Jahr 2018 wurden in Österreich insgesamt 1.340 Tonnen inerte Gase in Verkehr gebracht, das entspricht etwa 25 Prozent der Gesamtmenge an in Verkehr gebrachten Wirkstoffen.

Ein weiterer Faktor für die Zunahme des HRI 1 in Österreich ist die vermehrte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen, die eine hohe Wirkstoffaufwandmenge je Hektar aufweisen. So liegt diese beispielsweise bei Schwefel und Kupfer bei mehreren Kilogramm je Hektar, bei Kaliumhydrogencarbonat und Schwefelkalk bei 30 bis zu 55 Kilogramm Wirkstoff je Hektar. Im Vergleich dazu liegt die gängige Wirkstoffaufwandmenge bei Pflanzenschutzmitteln pro Hektar deutlich niedriger. In der Regel liegt die Wirkstoffaufwandmenge zwischen wenigen Gramm bis zu wenigen Kilogramm.



Die Abbildung zeigt den Einfluss von einzelnen Wirkstoffen mit besonders hoher Inverkehrbringungsmenge auf den HRI 1.

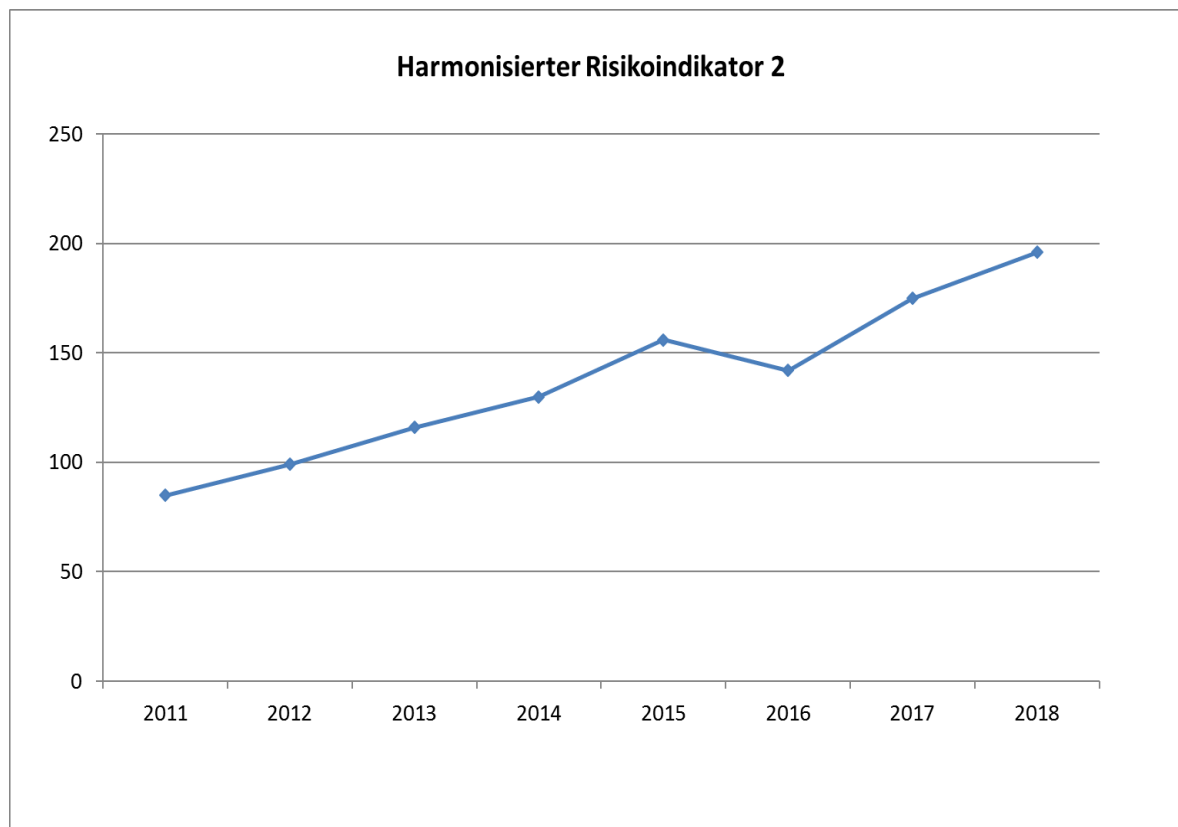


In der Abbildung wird die Entwicklung des HRI 1 aufgeschlüsselt nach Wirkstoffgruppen dargestellt. Der Indexwert für Wirkstoffe mit geringem Risiko schwankt sehr stark, da aktuell nur wenige Wirkstoffe dieser Gruppe (10 Wirkstoffe im Jahr 2018) zugeordnet sind.

Da die Absatzmengen der Wirkstoffe mit dem Faktor 1 gewichtet werden ist ihr Einfluss auf den Gesamtindikator allerdings nur gering.

8.1.1.2 Harmonisierter Risikoindikator 2 (HRI 2)

Der HRI 2 basiert auf der Anzahl der erteilten Notfallzulassungen. Die Gewichtung der Wirkstoffe erfolgt analog zum HRI 1. Ebenso wird der Referenzwert 100 mit dem Durchschnitt aus den Jahren 2011 bis 2013 festgesetzt (vertikale Achse).



Der HRI 2 ist in Österreich in den letzten Jahren gestiegen (siehe obige Abbildung). Ausschlaggebend dafür war zum einen das Entstehen von Indikationslücken bei regulären Zulassungen, die besonders für geringfügige Verwendungen gemäß Artikel 51 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 von Bedeutung sind. Zum anderen ist die geringe Anzahl an neu genehmigten Wirkstoffen und das witterungsbedingt verstärkte Auftreten von Schädlingen ursächlich.

Notfallzulassungen spielen in Österreich auch im biologischen Anbau eine wichtige Rolle. So waren 40 Prozent der im Jahr 2018 ausgesprochenen Notfallzulassungen auch im biologischen Anbau einsetzbar.

8.1.2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen mit geringem Risiko

Enthält ein Pflanzenschutzmittel ausschließlich Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und sind aufgrund der Risikobewertung keine spezifischen Maßnahmen zur Risikominderung erforderlich, wird dieses Pflanzenschutzmittel als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen. Im [Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister](#) können Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko über eine vordefinierte Suchabfrage abgerufen werden.

In die Berechnung von HRI 1 und HRI 2 fließen die Mengen von Wirkstoffen mit geringem Risiko mit dem Faktor 1 ein.

8.1.3 Substitutionskandidaten

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln enthält Kriterien, wann ein Wirkstoff auf Grund seiner Eigenschaften als Substitutionskandidat einzustufen ist. Wirkstoffe, die als Substitutionskandidaten ausgewiesen sind, fließen in die Berechnung von HRI 1 und HRI 2 mit dem Faktor 16 ein.

Wenn ein Wirkstoff als Substitutionskandidat gilt, ist die Genehmigung des Wirkstoffs auf maximal sieben Jahre befristet. Auch eine Erneuerung der Genehmigung ist nur auf maximal sieben Jahre befristet möglich. Ferner ist bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die als Wirkstoffe Substitutionskandidaten enthalten, eine vergleichende Bewertung vorzunehmen.

8.2 Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Zielvorgabe	Erreichung
1. Steigerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten	15 %*)	2026
2. Reduktion der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten als Wirkstoff enthalten	10 %*)	2026
3. Darstellung der aktuellen Bedeutung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten als Wirkstoffe enthalten	100 %	Ende 2023
4. Erstellen einer Übersicht über die Möglichkeiten, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten als Wirkstoffe enthalten, durch andere Pflanzenschutzmittel und/oder andere Pflanzenschutzmaßnahmen zu reduzieren	100 %	Ende 2023

*) Als Berechnungsbasis für die Erreichung der Zielvorgabe dient der HRI 1. Der Ausgangswert 100 wird als Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017 errechnet.

8.3 Maßnahmen

Zu Ziel 1.:

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen mit geringem Risiko soll gesteigert werden. Im Sinne der Umsetzung der Vorgaben des Integrierten Pflanzenschutzes sollen zusätzlich insbesondere nicht-chemische Verfahren forciert werden. Im Zuge der Aus-, Fort- und Weiterbildung soll zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes verstärkt der Schwerpunkt auf den integrierten Pflanzenschutz gelegt werden. Viele Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes (Fruchtfolge, optimierte Düngestrategien, Sortenwahl, Warndienste, etc.) werden in der Praxis bereits jetzt erfolgreich angewendet um den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren. In Zukunft muss der Schwerpunkt in der Ausbildung weiter in Richtung Integrierter Pflanzenschutz verlagert werden um noch vorhandene Reduktionspotentiale zu nutzen. Dazu zählt auch die Beratung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko. Um das notwendige Know-how in die Praxis

zu transferieren, wird in den Grund- und Weiterbildungskursen und weiteren Beratungsangeboten noch mehr darauf eingegangen.

Zu Ziel 2.:

Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die als Substitutionskandidaten eingestuft werden, soll reduziert werden. Im Sinne der Umsetzung der Vorgaben des Integrierten Pflanzenschutzes sollen insbesondere nicht-chemische Verfahren forciert werden. Aktuell ist ein Projekt zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, in Ausarbeitung.

Zu Ziel 3.:

Im Rahmen eines aktuell in Ausarbeitung befindlichen Projekts wird die Abschätzung der Bedeutung der Wirkstoffe mit höherem Risiko für die Landwirtschaft auf Basis der Wirkstoffmengen der Inverkehrbringung, der behandelten Fläche und der Verwendung in einzelnen landwirtschaftlichen Kulturen erfolgen. Die Ergebnisse werden tabellarisch aufbereitet.

Zu Ziel 4.:

Im Rahmen eines aktuell in Ausarbeitung befindlichen Projekts werden die Wirkstoffe hinsichtlich ihrer Substitutionsmöglichkeit auf Basis der Zulassungssituation evaluiert. Es wird geprüft, ob für die jeweilige Indikation (Kombination aus Kultur und Schädlinge) noch weitere Pflanzenschutzmittel zugelassen sind. Die Ergebnisse werden tabellarisch aufbereitet.

Sind weitere Pflanzenschutzmittel in der jeweiligen Indikation zugelassen, werden unter anderem die Wirksamkeit, Einsatzbedingungen, Praktikabilität und die Resistenzsituation des alternativen Pflanzenschutzmittels im Detail bewertet. Versuchsergebnisse und einschlägige Publikationen zu Wirksamkeit und Resistenzverhalten werden nach Verfügbarkeit einbezogen. Als alternative Methoden werden auch nicht-chemische Verfahren (z.B. Fruchtfolge, Sortenauswahl, Bodenbearbeitung) bewertet und berücksichtigt.

In einer Expertinnen- und Expertenrunde werden die ausgearbeiteten Alternativen (d.h. andere Pflanzenschutzmittel und/oder Pflanzenschutzmaßnahmen) für ausgewählte Wirkstoffe diskutiert.

Ziel dieser Expertinnen- und Expertenrunde ist die praktische Umsetzbarkeit zu bewerten und die Anwendung der ausgearbeiteten Alternativen in Beratung und Praxis zu fördern.

8.4 Allgemeine Indikatoren

Integrierter Pflanzenschutz	
Indikator	Beschreibung
Teilnahme am Agrarumweltprogramm (ÖPUL)	Mit dem Agrarumweltprogramm wird eine umweltschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen unterstützt.
Teilnahme bei der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“	Die Förderung der biologischen Landwirtschaft hat seit dem Beginn der 1990er Jahre in Österreich einen hohen Stellenwert. Der Anteil der Bio-Flächen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche soll erhoben und publiziert werden.
Teilnahme bei der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“	Erhaltung von Landschaftselementen, Grünland-Erhaltung, mindestens 7 Prozent Biodiversitätsflächen, Fruchtfolge, maximal 55 Prozent einer Kultur, Weiterbildung.
Teilnahme bei der Maßnahme „Insektizidverzicht bei Wein, Obst und Hopfen“	Durch Verzicht auf Insektizidbehandlungen kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei behandlungsintensiven Kulturen reduziert werden.
Teilnahme bei der Maßnahme „Herbizidverzicht bei Wein, Obst und Hopfen“	Durch Verzicht auf Herbizidbehandlungen kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei behandlungsintensiven Kulturen reduziert werden.
Teilnahme bei der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“	Verzicht auf Pflanzenschutz auf Grünland und Ackerflächen mit Ausnahme Bio-Mittel, Verzicht auf Ausbringung von Stickstoffdüngemittel mit Ausnahme von Bio-Dünger.

Integrierter Pflanzenschutz	
Indikator	Beschreibung
Teilnahme bei der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“	Verzicht auf Stickstoffdüngung und Pflanzenschutz in Begrünungen.
Anzahl der Zugriffe auf der Pflanzenschutz-Warndienst Webseite: www.warndienst.at	Durch den unabhängigen und bundesweiten Warndienst werden terminlich optimierte Pflanzenschutzverfahren angewandt.
Behandlungsindex	Der Behandlungsindex beschreibt die Anzahl der angewendeten Pflanzenschutzmittel bezogen auf die jeweils zugelassene Aufwandmenge und die behandelte Fläche. Er bildet die Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes deutlich besser ab als andere Maßzahlen wie etwa die Wirkstoffmenge je ha oder die behandelte Fläche.
Pflanzenschutzgeräte	Die Anzahl der anerkannten abdriftmindernden und staubabdriftmindernden Pflanzenschutzgerätetypen wird erhoben.

Gewässerschutz	
Indikator	Beschreibung
Oberflächengewässer	<p>Für ausgewählte Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe wurden in der Qualitätszieleverordnung Chemie Oberflächengewässer Umweltqualitätsnormen (UQN) in Oberflächengewässern auf europäischer und auf österreichischer Ebene festgelegt.</p> <p>Der Indikator beschreibt die Belastung der Oberflächengewässer mit den Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen, bei denen Überschreitungen der UQN festgestellt werden können (und sich die betreffenden Wasserkörper daher nicht im guten chemischen Zustand (Pflanzenschutzmittel, die auf EU-Ebene geregelt sind) oder im guten ökologischen Zustand (Pflanzenschutzmittel, die auf nationaler Ebene geregelt sind) befinden.</p>

Gewässerschutz

Indikator	Beschreibung
Grundwasser/Trinkwasser	<p>Der Indikator beschreibt die Belastung ausgewählter Grundwasserkörper mit PSM-Wirkstoffen, bei denen Konzentrationen über dem Grundwasserschwellenwert (im Regelfall 0,1 µg/l; siehe Qualitäts-zieleverordnung Chemie Grundwasser bzw. Erlässe des BMGF bzgl. nicht relevanter Metaboliten) festgestellt werden.</p> <p>Ist bei mehr als 30 Prozent bzw. bei mehr als 50 Prozent der Messstellen eines Grundwasserkörpers der Grundwasserschwellenwert überschritten, so werden diese Grundwasserkörper als Beobachtungsgebiet (>30 Prozent) bzw. als voraussichtliches Maßnahmenggebiet (>50 Prozent) festgelegt. In voraussichtlichen Maßnahmengebieten befindet sich das Grundwasser nicht im guten chemischen Zustand.</p>

Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Indikator	Beschreibung
Quote der Überschreitung der Rückstandshöchstgehalte	Der Indikator gibt den prozentuellen Anteil der untersuchten Proben mit Überschreitung der zulässigen Höchstmengen für Pflanzenschutzmittelrückstände gemäß VO (EG) Nr. 396/2005 in allen Lebensmittelproduktgruppen an, die anhand der repräsentativ für den österreichischen Markt jährlich im Rahmen des Kontrollprogramms erhobenen Daten ermittelt werden.
Vergiftungsverdachtsfälle bei beruflichen Verwendern	Erhebung der durch Pflanzenschutzmittel verursachten Vergiftungsverdachtsfälle.

Information, Bildung und Sensibilisierung

Indikator	Beschreibung
Ausgestellte Bescheinigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG	Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen für berufliche Verwender, Vertreiber und Berater.

Information, Bildung und Sensibilisierung	
Indikator	Beschreibung
Beratungsangebote	Stunden der Beratungen gemäß einem Vertrag BMLRT mit den Landwirtschaftskammern mit der Zuordnung Pflanzenschutz.
In Verkehr gebrachte Wirkstoffmengen	Die Entwicklung der jährlich in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen wird erfasst (Grüner Bericht).
Studie über die landwirtschaftliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft ist gemäß EU-Verordnung 1185/2009 für einen Fünfjahreszeitraum zu erheben.

Innovation, Forschung & Entwicklung	
Indikator	Beschreibung
Forschungsaufwendungen im Bereich des Integrierten Pflanzenschutzes	Der Bereich Forschung stellt einen zentralen und horizontalen Bereich für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln dar. Dazu soll eine Auswertung über DaFNE (Datenbank für Forschung zur Nachhaltigen Entwicklung) erfolgen.
Mittelaufwendungen für die Förderung der Innovation im Bereich Integrierter Pflanzenschutz	In der EIP-AGRI arbeiten Landwirte, Berater, Wissenschaftler, Unternehmen, NGO's und andere Akteure als Partner gemeinsam an Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft.

Mit Hilfe der beschriebenen Indikatoren soll der Fortschritt des Nationalen Aktionsplans beobachtet und die Erreichung der Ziele überprüft werden. Bei der Erstellung der Indikatoren wurde überwiegend auf aktuell verfügbare Daten zurückgegriffen. Die neu erstellten Harmonisierten Risikoindikatoren bilden die Entwicklung der Inverkehrbringung, insbesondere von Wirkstoffen mit geringem Risiko sowie von Wirkstoffen, die als Substitutionskandidaten eingestuft sind, ab.

~~~~~



